Die rechtliche Stellung der Kirche auf dem Gebiete des bayerischen Volksschulwesens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

kgl. bayer. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

vorgelegt

von

Wilhelm Muehlon,
Rechtspraktikant.

München 1904.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Die rechtliche Stellung der Kirche auf dem Gebiete des bayerischen Volksschulwesens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

kgl. bayer. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

vorgelegt

von

Wilhelm Muehlon,

Rechtspraktikant.

ACAD. LAND.BAT. BIBL.

München 1904.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Inhalt.

Seite

I. Einleitende Übersicht 1
II. Die rechtliche Stellung der Kirche an der Volksschule überhaupt 7
A. Die Verwendung kirchlichen Vermögens an den öffentlichen Volksschulen 7
B. Die Geistlichen als Schulaufsichtsbeamte 14
C. Der Volksschullehrer und die Kirche 21
D. Die konfessionelle Trennung der Volksschulen 25
III. Die rechtliche Stellung der Kirche an der Volksschule infolge der religiösen Aufgabe derselben 29
A. Der Religionsunterricht 29
1. Vor der Verfassung 29
2. §§ 38, 39 des Religionsedikts 34
3. Der Religionsunterricht an der Schule seit der Verfassung . 37
4. Die Unzulässigkeit des Schulzwanges zum Religionsunterrichte 41
5. Folgerungen aus der Verbindung des Religionsunterrichts mit der Schule 48
B. Die Beziehung der übrigen Unterrichtsfächer zur Religion und Sittlichkeit 54
C. Die religiösen Übungen 58

K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Junge & Sohn, Erlangen.

Literatur.

Blätter für administrative Praxis.

Denkschrift zur Frage der Revision der gesetzlichen Bestimmungen über Gehalte und Pensionen der Volksschullehrer. Beilage 218 zu den Verh. der K. d. Abg. 1900.

Döllinger, Verordnungen-Sammlung.

Englmann-Stingl, Das bayerische Volksschulwesen. München 1897.

Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts.

C. A. Geiger, Die religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen. Augsburg 1894.

Heimberger, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern. Freiburg 1893.

Rudolf Henrich, Schulpflicht und Lehrplan der bayerischen Volksschule. München 1893.

J. M. Hollweck, Zur Verstaatlichung der bayerischen Volksschule. Regensburg 1899.

Krais, Handbuch der inneren Verwaltung etc. Würzburg 1897.

Krick, Handbuch der Verwaltung des katholischen Pfarramts. Kempten 1902.

E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884.

Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht. 2 Bände. Stuttgart 1899.

M. Muggenthaler, Handbuch des bayerischen Volksschulwesens. Passau 1899.

Permaneder, Lehrbuch des Kirchenrechts. Landshut 1865.

Reger-Graßmann, Handausgabe des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861. Ansbach 1894.

Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. Leipzig 1867.

L. R. von Salis, Die Religionsfreiheit in der Praxis. Bern 1892.

v. Schulte, Lehrbuch des Kirchenrechts. Giessen 1886.

Seeberger, Handbuch der Amtsführung für protestantische Geistliche des Königreichs Bayern diesseits des Rheins. München 1891.

Sehling, Die religiöse Erziehung der Kinder. Erlangen 1891.

Gustav Seiler, Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1892. München 1903.

Max von Seydel, Bayerisches Staatsrecht. Freiburg i. B. 1892.

Silbernagl, Religionsgenossenschaften in Bayern. Regensburg 1900.

Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde. Erlangen 1842.
H. Steininger, Die rechtliche Stellung des Volksschullehrers. München 1896.
E. Stingl, Verwaltung des katholischen Pfarramtes. München 1890.
Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten und Reichsräte.
Wand-Wagner, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-evangel.-christl. Kirche in der Pfalz. Kaiserslautern 1899.
Weber, Verordnungensammlung.

I. Einleitende Übersicht.

Das heutige Volksschulwesen baut sich auf dem Grundsatze der allgemeinen Schulpflicht auf. Dieser grosse Gedanke ist zuerst in dem kurfürstlichen Mandate vom 5. Februar 1771 ausgesprochen und wurde seit dem beginnenden XIX. Jahrhundert auch wirklich durchgeführt, namentlich infolge der kurfürstlichen Entschließung[1]) vom 23. Dezember 1802. Ein Mindestmaß von Bildung des gesamten Volkes sollte dadurch gesichert werden, daß allen in Bayern befindlichen Personen[2]) während eines gewissen Alters die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem Staate auferlegt wurde, ein genau festgelegtes Maß von Unterricht zu empfangen und sich einer dem Erziehungszwecke dieses Unterrichts entsprechenden Zucht zu unterwerfen[3]). Zugleich bestimmte der Staat die Einrichtungen, durch welche besagter Pflicht genügt werde und erklärte grundsätzlich die Regelung des ganzen Volksschulwesens als eine staatliche Verwaltungssache.

Die Verkündung dieser Neuerungen gab der Volksschule eine von der bisherigen wesentlich verschiedene rechtliche Stellung. Die katholische Kirche, welche in Bayern bis zum Anfange des XIX. Jahrhunderts ausschließlich zugelassen war,

---

[1]) Seit der Verfassung Tit. VII § 2 konnte über die Schulpflicht nur in Form von *Gesetzen* bestimmt werden. Tatsächlich wurde aber diese Notwendigkeit lange Zeit nicht beachtet; das P.Str.G.B. hat nachträglich in Art. 58 III das Verordnungsrecht für die Dauer der Schulpflicht festgesetzt. Siehe hierzu *Seydel* VI p. 389. Die Verordnungen über die Schulpflicht aus der Zeit vor der Verfassung sind materiell als Gesetze anzusehen.

[2]) Auch Schulpflicht der Ausländer, vgl. M.E. vom 8. April 1835.

[3]) Vgl. *Seydels* Definition der Volksschulpflicht VI p. 405 (dagegen *Henrich* p. 1 ff.); auch Art. 1 des Volksschulgesetzentwurfes von 1867. Unter Volksschulpflicht begreifen wir stets auch die Sonn- und Feiertagsschulpflicht, welche im allgemeinen keine besondere Beachtung verlangen wird.

hatte nämlich — ebenso übrigens die protestantische Kirche — von jeher den Schulzweck als alleinigen Zweck und Bestandteil kirchlichen Wesens betrachtet und die Anerkennung der Staaten für ihre Anschauung gefunden. Während des Mittelalters hatte das kanonische Recht unmittelbare Geltung im bayerischen Staate und danach bestand ein oberstes Verfügungsrecht der Kirche über alle Schulen, selbst wenn deren Einrichtung nicht durch sie erfolgte[1]), was übrigens damals nur ausnahmsweise der Fall war[2]). Die erste große Revolution der neueren Zeit, die Reformation, brachte wohl die Lehre von der Staatskirche in einigen ihrer Folgerungen auch in die katholischen Staaten, aber für das Schulwesen erhielt sich auf protestantischer wie auf katholischer Seite die Auffassung, es sei Kirchensache, als welche es der westfälische Frieden auch ausdrücklich bestätigte[3]). Jene zahlreichen herzoglichen und kurfürstlichen Mandate, welche wir seit dem XVI. Jahrhundert in Bayern über die Schule finden, galten nicht als Ausfluß der eigentlichen staatlichen Gewalt, sondern hatten ihre Grundlage in der Lehre vom landesherrlichen Regimente in *Kirchen*sachen. Bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts gehen in Bayern Anordnungen des Staates und der Kirche über das Schulwesen nebeneinander und betonen gemeinsam als erstes Ziel allen Unterrichts die Förderung der Religion. Erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts gedachte der Staat seine Einmischung in das Schulwesen nicht mehr mit dem im letzten Grunde doch nur geduldeten landesherrlichen Kirchenregimente zu entschuldigen. Es war eben ein Umschwung in den Anschauungen der Zeit eingetreten, der nach einem staatsrechtlichen Ausdrucke rang. Während im Mittelalter die Über- oder Nebenordnung der Kirche und ihrer Gebote in ihrem Verhältnisse zum Staate gelehrt wurde, während auch nach der Kirchentrennung die Idee herrschte

---

[1]) Noch in den Konkordatsentwürfen von 1806 (Art. 13) und 1816 (Art. 8) rechnete die römische Kurie alles Schulvermögen zum Kirchenvermögen. *Seydel* VI p. 355.

[2]) Vgl. *Meurer* I p. 283; auch *Permaneder* § 532.

[3]) I.P.O. 31. Ebenso noch Reichsdeputationshauptschluß 1803 § 63 (19. Sitzung).

von einem, durch kein weltliches Gesetz verrückbaren, für alle Zeiten gleichbleibenden „geistlichen Gebiete“, erkannte man nunmehr, daß es lediglich eine zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortete, — weil von den allgemeinen Entwicklungsgesetzen abhängige Frage der Zweckmäßigkeit, keineswegs aber unverrückbarer Notwendigkeit sei, welche Stellung der Staat zu den religiösen Glauben und Ansprüchen einnimmt.

An und für sich ist ja kein Gebiet, somit auch kein Zweig des geistigen Lebens dem Staate verschlossen. Es ist immer nur eine Angelegenheit der Macht, abhängig von ihrer Beziehung zu der beherrschten Gesamtheit, welche Tätigkeit der Staat auf religiösem Gebiet entfaltet. So mag es früher Gebiete gegeben haben, auf die sich der Herrscherwille des Staates nicht erstreckte, auf die aber der Staat im Laufe der Zeit aus eigener Machtvollkommenheit seinen Wirkungskreis ausdehnt und ausdehnen wird. Der menschliche Gedanke freilich ist keinem unmittelbaren Zwange zugänglich, aber der Staat kann als lehrende Person auf die Geistesrichtung seiner Untertanen einwirken, jede Äußerung ungewünschter Gedanken unterdrücken und so an dem Gewissen seines Volkes bilden neben oder statt oder durch Glaubensgesellschaften. Er kann den Gehorsam des Geistes nicht erzwingen, aber den Gehorsam der Tat. Natürlicherweise werden religiöse Momente, sowohl wie andere, entsprechend dem Zeitgeiste, welchem die Organe der Staatsgewalt wie das ganze Volk unterstehen, das Recht des Staates in dem Maße beeinflußen, in dem sie jeweils vorhanden sind, aber hieraus erwächst den Kirchen als solchen noch kein Recht, den Staat zu kontrollieren. Ein Kirche besteht nur insoweit für den Staat, als dieser sie anerkennt, mit anderen Worten sie besteht nur im Rechtssinne innerhalb des staatlichen Gebietes[1]). Der eine Staat kann ihr mehr, der andere weniger Rechte geben, der Umfang der wesentlich geistlichen Angelegenheiten einer Kirche wird nach Zeit und Örtlichkeit verschieden[2]) sein. Alle Berufungen auf ein

[1]) Über Kirche im *Rechts*sinne und *Lehr*sinne vgl. z. B. *Heimberger* p. 44 f. und die dort zitierten Ausführungen *Sohms,* ferner *Seydel* VI p. 110, 161.

[2]) Man denke an die Stellungnahme der Staaten zu der Eheschließung, die nach katholischer Lehre ein Sakrament ist.

„natürliches gottgegebenes Recht“ [1]) der Kirchen ändern an dem erklärten Rechte des Staates nichts und haben höchstens die Bedeutung kirchen*politischer* [2]) Äußerungen, solange dieses göttliche Recht nicht zu dem irdischen staatlichen wurde. Es ist nicht so, daß diese Unterordnung der Kirchen allgemein aus dem Begriffe des Staates folgt, denn die höchste Gewalt ist kein notwendiges Merkmal aller Staaten und vollends nicht auf jedem Gebiete; die Kirche stand lange Zeit neben und über den Staaten, aber es ist die *Möglichkeit* gegeben für einen Staat, sich stets weitere Interessensphären zu schaffen, sich unterzuordnen, was ihm früher ferne stand. Im bayerischen Staatsrechte ist seit mehr denn einem Jahrhunderte klar zum Ausdruck gekommen, daß er aus eigener Autorität allem, was mit religiösem Leben zusammenhängt, die Bahnen und Schranken anweisen wollte. Er gab das Prinzip auf, der dienende Besitzer des bracchium saeculare für eine einzige Glaubensgesellschaft zu sein, sprach mehreren religiösen Systemen seine Billigung aus und erklärte überhaupt das Konzessionsprinzip gegenüber allen Glaubensgesellschaften. Selbst da, wo er den Kirchen [3]) Selbständigkeit zusprach, bei den sogenannten inneren Kirchenangelegenheiten, beispielsweise der Glaubenslehre, behielt er sich doch die oberste

---

[1]) So die bayerischen Bischöfe in einer Eingabe vom 31. Oktober 1867 an den König. Volksschulwesen und Kirche p. 159.

[2]) Der Schulgesetzentwurf von 1867 scheiterte an solchen politischen Gegensätzen. — Die Interessen einer Kirche finden entsprechenden Ausdruck in den Lebensauffassungen ihrer Angehörigen, welche, da sie zugleich Glieder des Staates sind, Gelegenheit haben, ihrer Anschauung im Staatsleben Ausdruck, eventuell Sieg zu verleihen.

[3]) Wir werden im folgenden den Ausdruck „Kirche“ von allen in Bayern bestehenden Glaubensgesellschaften gebrauchen, worin wir dem Beispiel des Gesetzgebers folgen, der diesen ursprünglich christlichen Begriff überall, selbst im Judenedikt vom 10. Juni 1813 (§§ 24, 25, 30, 31) verwendet. Vgl. *Heimberger* p. 62, 65; auch *Stingl* p. 480, 491 und die dort als richtig zitierten, aber unrichtigen M.E. M.E. — Wenn späterhin von kirchlichen Oberbehörden die Rede ist, so kommen solche nur für die katholische und die protestantischen Kirchen in Betracht, um deren besondere Stellung zur Schule es sich ohnedies hauptsächlich — aus geschichtlichen Gründen und infolge ihrer vielfachen heute noch dauernden Bevorzugung — handeln wird.

Aufsicht und Entscheidung vor[1]). Um so mehr konnte der Staat frei bestimmen, welches der Kreis der inneren Kirchenangelegenheiten sein sollte — also in unserem Falle, daß der Schulzweck nicht mehr hierzu gehöre, wenigstens soweit er die neugegründete öffentliche Volksschule betraf. Wenn es uns auch begreiflich erscheint, daß die Kirchen, welche vorher den Schulunterricht als ihr Monopol angesehen hatten (das sie allerdings ungenügend verwalteten), — welche die Schulen genau so beherrscht hatten, wie die Gewissen der Gläubigen, auch die reorganisierte Volksschule als notwendiges accessorium ecclesiae in Anspruch nahmen, so kann doch an der Berechtigung des Staates, ihnen diese ganz oder teilweise zu entziehen, nicht gezweifelt werden. Das alte Reichsstaatsrecht[2]), welches eventuell einem unabhängigen Vorgehen des bayerischen Staates hätte im Wege stehen können, ist natürlich unverbindlich geworden, seit das alte Deutsche Reich zu existieren aufhörte; es ist deshalb belanglos geworden, zu untersuchen, wie weit die Neuerungen im bayerischen Schulwesen mit jenem alten Staatsrechte vereinbar waren.

In der wirren lückenhaften Masse der zahlreichen Einzelvorschriften über das Schulwesen am Anfange des XIX. Jahrhunderts, welche niemals ein einheitliches Gepräge erhielten, da sie in der Unreinlichkeit der ersten Gärung liegen blieben, findet sich zwar sehr häufig der staatsrechtliche Leitsatz, die Schulen seien Staats*anstalten*; zu gleicher Zeit dachte man aber, wie selbst die ihres fortschrittlichen Tones wegen berühmte kurfürstliche Entschließung vom 26. November 1804[3]) zeigt, an die Beibehaltung des konfessionellen Religionsunterrichtes und des Kirchenvermögens an den öffentlichen Schulen. Außerdem erfuhr das religiöse Moment eine weit-

---

[1]) § 38 Rel.Ed.

[2]) Vgl. *Seydel* VI p. 380, 391 ff. und die dort wiedergegebenen Kammerverhandlungen. — *Kreittmayr* (1705—1790) hatte gesagt: „Überhaupt gehören die Schulen ad pias causas et privilegiatas und werden *noch* sowohl von katholischen als protestantischen autoribus mehr für geistlich als weltlich geschätzt und die Lehrmeister clericis et ministris ecclesiae gleichgehalten, welches ursprünglich daher rührt, daß die Schulen vor diesen von der Geistlichkeit besorgt wurden.“

[3]) Abgedruckt bei *Sicherer* p. 29f.

gehende Berücksichtigung in der Gestaltung der Schulaufsicht, der Trennung der Schulen nach Konfessionen und in sonstigen Verquickungen, die erkennen ließen, daß die geplante Verstaatlichung sicherlich keine Verweltlichung sein sollte. Wir werden deshalb unsere folgenden Untersuchungen unter dem Gesichtspunkte vorzunehmen haben, ob es dem Staate gelungen ist, seine Volksschule zu einer reinen Staatsanstalt zu machen trotz der starken Inanspruchnahme kirchlicher Hilfe, oder ob den Glaubensgesellschaften eine rechtliche Stellung auf dem Gebiete der Volksschule geblieben ist. Dabei kommt es uns nicht so sehr darauf an, ob die Schule eine Anstalt des Staates oder der Gemeinde oder beider[1]) ist, sondern wir gebrauchen das Wort Verstaatlichung lediglich im Sinne der Emanzipation von der Kirche.

Es wird sich für unser Thema auch von großer Bedeutung erweisen, daß die Normen, welche das heutige bayerische Schulwesen schufen, im wesentlichen *vor* dem Erlasse der Verfassung datiert und nur in wenigen Einzelheiten durch neuere Vorschriften[2]) ersetzt sind. Denn die Verfassung, welche bald darauf die Verhältnisse zwischen Staat und Glaubensgesellschaften und Untertanen aus einem neuen Geiste heraus endgültig regelte, beeinflußt die unter der Herrschaft des unbeschränkten Staates entstandenen Rechtsnormen über die Beziehungen der Glaubensgesellschaften zur Schule erheblich, obwohl sie über die Volksschule als solche schweigt[3]). Wir haben daher an geeigneter Stelle zu würdigen, wieweit die in der Verfassung den Kirchen und Untertanen gegebenen Garantien es dem Staate erlaubten, eine Verbindung von kirchlichen und staatlichen Interessen, von Glauben und Wissen mit der Schule und dem Schulzwang *nach* der Verfassung vorzunehmen, ohne Rechte der Kirchen oder der Untertanen zu verletzen.

---

[1]) Eine Würdigung dieser Frage siehe u. a. in der Denkschrift p. 643 f. und den dortigen Verweisungen.

[2]) Solche finden sich über weniges mehr als Bedarf und Besetzung der Schulen und gewisse Ergänzungen der Schulpflicht.

[3]) Nur die beiden Anhänge zur zweiten Verfassungsbeilage enthalten einige Bemerkungen für die katholische und protestantischen Kirchen in bezug auf die öffentlichen Schulen, deren Bedeutung im nachfolgenden mehrfache Würdigung erfahren wird.

II. Die rechtliche Stellung der Kirche zur Volksschule überhaupt.

A. Die Verwendung kirchlichen Vermögens an den öffentlichen Volksschulen.

Die Verfassungsurkunde Tit. IV. § 9 und das Religionsedikt §§ 46 ff. garantieren das Vermögen eines jeden Religionsteils ausdrücklich, auch jenes Vermögen, welches für Unterrichtszwecke ausgeschieden ist. Es soll also den Kirchen nicht der Unterrichtszweck überhaupt entzogen sein, sondern es wird mit einem kirchlichen Schulzwecke neben dem staatlichen gerechnet. Zur Errichtung öffentlicher Schulen, und noch weniger solcher, auf die sich ein Schulzwang erstreckt, ist damit den Kirchen kein besonderer Titel gegeben, sondern der Staat verpflichtet sich, daß für öffentliche, also staatliche oder gemeindliche Schulzwecke, kirchliches Vermögen nicht verwendet werden dürfe — eine Festsetzung, die in Anbetracht der Vorliebe des Staates, sich mit Kirchenvermögen finanziell zu stärken, ihre Bedeutung hatte. In § 49 des Religionsediktes der Verfassung, welcher aus dem Religionsedikte vom 26. März 1809, § 53 übernommen ist, behält sich allerdings der Staat unter sehr erheblichen Einschränkungen eine Verwendung von Kirchengut zur Ergänzung von Schulanstalten vor, worunter die öffentlichen Schulen verstanden sind. Doch bestätigt dieser Ausnahmeparagraph gerade, daß die Verwendung von kirchlichem Vermögen zur Förderung der öffentlichen Schulen die Verwendung zu, oder genauer die Vermischung mit einem *fremden* Schulzwecke ist[1]). Dies wird um

[1]) Vgl. *Meurer* p. 253, 261, 283.

so klarer, wenn man bemerkt, daß § 54 des Ediktes vom 26. März 1809, welches fast wörtlich in das Religionsedikt von 1818 übergegangen ist, gelautet hatte: „*Da diese Verwendung* (sc. aus § 53: Verwendung entbehrlichen Kirchenvermögens für die Schulanstalten) *in dem Zwecke des Kirchenvermögens selbst gegründet ist*, so kann von Seite der Kirchenvorsteher keine gültige Einwendung dagegen gemacht werden.“ Dieser § 54, welcher Widersprüche und Unklarheiten hätte hervorrufen müssen, weil er den kirchlichen und staatlichen Schulzweck identifiziert und die Kirche legitimieren würde, auch die öffentlichen Schulen in ihren Schulzweck einzurechnen, blieb in dem späteren Religionsedikte weg.

Gelegenheit, Volksschulunterricht zu erteilen, bietet sich aber auch für die Glaubensgesellschaften deshalb, weil der Staat kein ausschließliches Monopol öffentlicher Anstalten zur Erfüllung des Volksschulzweckes geschaffen hat. Öffentliche Anstalten sind allerdings als Regel gedacht; sie umfassen einen Sprengel oder Bezirk, daneben aber kann mit behördlicher Genehmigung privater Unterricht[1]) treten, welch letzterer auch in privaten Anstalten gegeben werden kann. Es können daher mangels besonderer Ausnahmebestimmungen auch die Glaubensgesellschaften einen die öffentliche Volksschule ersetzenden Privatunterricht nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften erteilen. Da übrigens die Genehmigung zum Genusse privaten Unterrichts nach bayerischem Rechte erteilt werden *mufs*[2]), wenn die zuständige Behörde dessen Hinlänglichkeit

[1]) Vgl. *Seydel* VI p. 351, 487ff., *Heimberger* p. 74, *Stingl* p. 686f. — Art. 59 P.Str.G.B. — Verordnung vom 18. April 1873, M.E. vom 12. Februar 1874. — Bezüglich des Religionsunterrichts der Privatschüler siehe auch M.E. vom 8. April 1835, 26. Februar 1836, Verordnung vom 2. September 1886.

[2]) Anders *Dr. Henrich* p. 2f. mit ungenügender Begründung. Vgl. namentlich Verordnung vom 15. Januar 1815; M.E. vom 26. Februar 1838; Verordnung vom 18. April 1873. — Auch die Motive zum Schulgesetzentwurf 1867 Art. 13, 22 sagen, daß ein Zwang nur zum Empfange des für die Volksschule vorgeschriebenen Unterrichts, nicht zum Besuche der öffentlichen Volksschule selbst besteht. — Die Verordnung vom 31. Dezember 1864, die übrigens nur von der Sonn- und Feiertagsschulpflicht handelt, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Hier kann auf diese wichtige Frage nicht näher eingegangen werden.

festgestellt hat, also nicht in derem freien Belieben beruht, bieten sich auf diesem Wege ausgedehnte, tatsächlich aber nicht benutzte Möglichkeiten für die Kirchen, neben die öffentliche Volksschule zu treten und hierzu das ihnen garantierte Unterrichtsvermögen zu verwenden.

Völlig klar aber ist, daß an den öffentlichen Schulen kirchliches Vermögen nicht mehr beteiligt sein durfte, sobald ein eigener kirchlicher Schulzweck anerkannt war und die öffentlichen Volksschulen Staatsanstalten sein sollten.

Während der Zeit, da die Volksschulen zu den kirchlichen Zwecken gehörten, war es völlig angebracht, das Kirchenvermögen zur Einrichtung dieser Schulen zu verwenden; von nun ab war es Sache des Staates, den Kirchen ihr Unterrichtsvermögen zur freien Verfügung zurückzugeben und aus anderen Mitteln die nötigen Schulen und deren Bedarf zu beschaffen. Demgemäß wurde schon seit Einführung des allgemeinen Schulzwanges, durch die Verordnung vom 18. September 1770 und andere der Aufwand für die Schulen den Gemeinden als gesetzliche Last überwiesen, aber erst das Gesetz vom 22. Juli 1819 erklärte die Erhebung vom Gemeinde*umlagen* zu diesem Zwecke für *zulässig* und erst das Schulbedarfsgesetz vom 10. Oktober 1861 *verpflichtete* hierzu. Der Staat hatte ein Problem aufgestellt, lange bevor er die Mittel zu dessen befriedigender Lösung vorgesehen hatte[1]).

So wandte man sich denn an kirchliches Vermögen. Zur Ergänzung fehlender Mittel diente vor allem die Vereinigung von Schul- und Meßnerhaus, die Verbindung der niederen Kirchendienste mit der Lehrtätigkeit. Immerhin gewann hierdurch die Kirche kein Recht an der Schule als solcher, soweit die der Schule aus kirchlichem Vermögen zufließenden Beiträge lediglich als Äquivalent für die Übernahme der niederen Kirchendienste zu betrachten sind. Anders ist es

---

[1]) Das infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom Staate eingezogene Kirchenvermögen sollte zwar unter anderm auch für Schulen verwendet werden, floß aber meist anderen Zwecken zu. Die bis 1840 von frommen Stiftungen erhobene quarta scolarum reichte nicht aus. In beiden Fällen war es aber *staatliches*, nicht kirchliches Vermögen, das die Schule unterstützte.

dagegen, wenn der Staat zuließ, daß kirchliches Vermögen ohne besondere privatrechtliche Verpflichtung Zuschüsse an die neue öffentliche Volksschule leistete. Dies ist noch heute an verhältnismäßig vielen Schulen der Fall[1]). Meist handelt es sich um solche Beiträge, die von der Kirche an die Volksschulen geleistet wurden, solange diese noch geistliche Angelegenheiten waren. Aber die moderne Volksschule hat mit der alten gar nichts zu tun. Eine aus kirchlichen Fonds in solcher Weise unterstützte Schulanstalt ist ebensowohl kirchliche Anstalt, als sie staatliche oder gemeindliche ist. Es können für solche Schulen keine Einrichtungen getroffen werden, die dem kirchlichen Zwecke widersprechen. Wo Kirchengut mitbezahlt, da leitet es auch mit. Wenn es auch vor der Verfassung vielfach schien, als ob das Kirchenvermögen zum Staatsvermögen erklärt werden solle, die Verfassung hat es und seine Zwecke garantiert und es ändert an der Rechtslage nichts, daß der Staat es so nachdrücklich in seine Verwaltung genommen hat, wie wenn es *sein* Eigentum, nicht das der Kirche wäre[2]). Auf keinen Fall kann kirchliches Vermögen *gezwungen* werden, sich an der öffentlichen Volksschule zu beteiligen. Das gilt nicht nur für die Zeit *nach* der Verfassung, sondern auch jene früheren, durch kurbayerische Mandate befohlenen oder auf Herkommen beruhen-

---

[1]) Vgl. *Meurer* I p. 284: „Die Praxis kennt aber auch Verpflichtungen der Kirchenfonds zur Leistung herkömmlicher oder vertragsmäßiger Dotationsbeiträge an die (Konfessions-)Schulen, die keineswegs etwa das Äquivalent für Besorgung des niederen Kirchendienstes bilden. II p. 448. Die Reichnisse an den Lehrer sind daher oft Reichnisse aus dem Kirchenverbande, oder für den Meßner, oft wirkliche Reichnisse an die Volksschule. Dabei haben die Kirchengemeinden mitunter Leistungen für die Lehrer, und die politischen Gemeinden Leistungen für den Meßner übernommen.“ — Über Beiträge aus protestantischen Kirchenstiftungen zur Schule in der Pfalz: Bl. f. a. Pr. XXII p. 49f. — Siehe auch *Seydel* VI p. 446; *Seiler* p. 86f.

[2]) Vgl. *Meurer* I p. 365: „Bis jetzt scheint es in Bayern als ob das Kirchengut dem Staate gehörte und die Kirchenverwaltungsmitglieder Staatsbeamte wären, wie dies das Reichsgericht denn auch in der Tat angenommen hat.“ Vgl. auch *Meurer* I p. 17. — Lange war das kirchliche und gemeindliche Vermögen gar nicht gesondert verwaltet. Erst das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 bestimmte: Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut.

den kirchlichen Beiträge zur Schule konnten nach der veränderten Rechtslage zurückgezogen werden. Anders, aber mit Unrecht die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Bd. XIII p. 119 vom 1. April 1891[1]). Wo aber kirchliches Vermögen freiwillig[2]) von den Kirchenverwaltungen den öffentlichen Schulen zur Verfügung gestellt und vom Staate angenommen wird, da erleidet der staatliche Programmsatz, daß der Staat allein über die Schule zu bestimmen habe, eine sehr erhebliche Einschränkung, und es ist für die in Betracht kommenden Schulen ohne Bedeutung, daß den Kirchen eine Beziehung zum Volksschulwesen sowohl im Konkordate als im Protestantenedikte[3]) abgesprochen wurde.

Eine Rechtfertigung der Verwendung kirchlichen Vermögens an Volksschulen ist nicht darin zu erblicken, daß diese gegenwärtig regelmäßig konfessionelle Anstalten sind, denn dadurch hat keine der Glaubensgesellschaften, deren Bekenntnis bei dieser Trennung der Schulen in Frage kommt, mehr Recht an der öffentlichen Volksschule erhalten, wie später noch ausgeführt wird. Auch kann ja eine kirchliche Unterrichtsstiftung andere als konfessionelle Zwecke verfolgen, ebensowohl wie eine weltliche Stiftung nur für *einen* Religionsteil bestimmt sein kann. Mit dem Hinweis auf die Konfessionsschule läßt sich

---

[1]) Anders auch *Meurer* I p. 284: „Nach älteren kurbayerischen Mandaten z. B. konnte durch die ohne Zeitbeschränkung erfolgte Gewährung von Zuschüssen an Volksschulen seitens der hierzu zuständigen weltlichen und kirchlichen Organe eine Rechtsverbindlichkeit zur dauernden Leistung (Dotation) für die beteiligten Stiftungen begründet werden. Insoweit diese Leistungen vor 1818 rechtlich begründet worden sind, wurden sie weder durch das Verfassungsrecht (V.K. § 1; R.E. §§ 46—49), noch durch das moderne Schulrecht, welches die Schulen als Gemeindeanstalten erklärt hat, beseitigt."

[2]) Siehe bei *Meurer* I p. 282 die aus den Bl. f. a. Pr. (XXIII p. 267) wiedergegebene Feststellung, daß die Kirchenverwaltungen bei reichen Stiftungen nicht selten geneigt sind, das Kirchenvermögen teilweise zu außerkirchlichem Zwecke, insbesondere zu Leistungen für die politische Gemeinde, zu Schulbauten etc. freiwillig zu verwenden.

[3]) In den Konkordatsverhandlungen lehnte es die bayerische Regierung ab, Fragen des Schulwesens aufzunehmen. Siehe *Seydel* VI p. 355. Auch VI p. 7 Anm. 7. Vgl. dagegen die weitgehenden Zugeständnisse, die das österreichische Konkordat vom 18. August 1855 an die katholische Kirche bezüglich des Schulwesens enthält. — Siehe auch Prot.Ed. § 14.

also die Inanspruchnahme des für kirchliche Unterrichtszwecke bestimmten Vermögens nicht erzwingen. Konfessionelle und konfessionell gemischte Schulen stehen der Kirche gleich gegenüber; zu *jeder* Schule aber, an der Kirchenvermögen mitverwendet ist, tritt die kirchliche Eigenschaft hinzu[1]).

Ferner zeigt auch die Fassung des § 49 Rel.Ed., daß der Staat eine Verwendung von Kirchengut an den öffentlichen Schulen nur in dem dort erwähnten seltenen Falle und nur bei *Zustimmung der Kirchenbehörde*[2]) vorsah, in sonstigen Fällen aber ausgeschlossen hielt.

Wenn übrigens jene Benutzung von Überschüssen des Kirchenvermögens auf Grund des § 49 Rel.Ed. zur Ergänzung von Schulanstalten eintreten sollte[3]), so gilt auch hier das im Vorhergehenden Gesagte bezüglich der Vermischung des kirchlichen und staatlichen Schulzweckes und Veränderung des rechtlichen Gepräges einer Volksschule.

Will es also der Staat vermeiden, daß eine Glaubensgesellschaft an eine Volksschule in ihrer Gesamtheit Ansprüche erhebt, denen gesetzlich Folge gegeben werden muß, so hat die Unterstützung aus Beiträgen kirchlicher Fonds, wo sie noch vorkommt, aufzuhören und überall die normale Deckung des Schulbedarfs, wie sie das Gesetz vom 28. Juli 1902 zuletzt ausgesprochen hat, Platz zu greifen. Die nachfolgenden

---

[1]) *Englmann-Stingl* p. 461 sagt also zu wenig und trifft die Rechtslage nicht mit dem Satze, daß herkömmliche ständige Dotationsbeiträge aus dem Lokalkirchenvermögen den konfessionellen Charakter der Volksschule zur Voraussetzung haben und bei einer eventuellen Umwandlung derselben in eine gemischte Schule nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen. Der staatliche Schulzweck wird nicht dadurch identisch mit dem kirchlichen, daß der Staat Konfessionsschulen einrichtet.

[2]) Daß der *Kirchenbehörde* in § 49 ein verfassungsmäßiger Anspruch auf ein wirkliches Zustimmungsrecht gegeben ist, siehe bei *Meurer* I p. 266. Über die kirchenpolitischen Bemühungen auf Beseitigung dieses § 49 siehe gleichfalls bei *Meurer* I p. 171.

[3]) Ein solcher Fall steht in V.G.H.E. XI p. 111. Für die Pfalz kommt eine derartige Verwendung der Rentenüberschüsse nicht in Betracht. *Wand-Wagner* p. 69 Anm. 2, p. 546 Anm. 3, *Meurer* I p. 318. Vgl. M.E. vom 24. April 1857.

Ausführungen werden nur letzteren Regelfall zugrunde legen. Bei der Besprechung der Stellung des Religionsunterrichts wird sich ergeben, daß die Anschließung desselben an den sonstigen Unterricht keinen neuen Gesichtspunkt in die hier gegebene Darstellung bringen wird.

B. Die Geistlichen als Schulaufsichtsbeamte.

Bei der Gründung des heutigen Volksschulwesens wandte sich der Staat vorzugsweise an die Pfarrgeistlichkeit mit der Bitte um Unterstützung seines Unternehmens. Die Geistlichen sollten die Gehilfen des Staates in der Schule sein, nicht um konfessionelle Interessen zu fördern, denn die Volksschule hatte gerade damals — bis 1815 — keinen konfessionellen Charakter, sondern um die Schule und dadurch das Volk nach jeder Hinsicht zu heben, freilich auf der Grundlage christlicher Moral, welche der Staat noch immer als eine politische Tugend ansah. „Wie wir die Seelsorger als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte[1]) betrachten“ sagt der Erlaß vom 7. Mai 1804. Die Geistlichen sollten ihre Tätigkeit „auf alle gerechten vernünftigen Forderungen ihrer Gemeinden ausdehnen und sich als eigentliche Volkslehrer und Erzieher“ fühlen[2]), weshalb man von ihnen erwartete, daß sie, auch ohne besonderen staatlichen Auftrag[3]), so oft als möglich in der Schule er-

---

[1]) Der Kirchenrechtslehrer *Johann Phil. Gregel* nannte die Kirche eine Staatsanstalt. Siehe *Sicherer* p. 58ff.

[2]) Vgl. Erlaß vom 11. März 1808; ebenso Aufruf des Generalschul- und Studiendirektoriums vom 11. Januar 1803.

[3]) Beispiele dafür, daß der Staat die Hilfe der Geistlichen, auch wenn sie nicht Schulinspektoren waren, verlangte, siehe z. B. Verordnung vom 3. August 1803 Ziff. 12: „In allen jenen Schulen, wo der Inspektor nicht selbst am Schulorte wohnt, ist die Teilnahme des Pfarrers, welchen die Bildung der Jugend so nahe als der Erwachsenen angeht, an dem Unterrichte und eine sorgfältige Nachsicht in der Schule unumgänglich notwendig. Wo diese Pflicht der Pfarrer nicht erfüllen kann, soll er sie doch seinen Kaplänen auferlegen.“ Ziff. 13b. „Dem Pfarrer liegt es ob, die moralischen Hindernisse, zu schwache Teilnahme der Gemeinde an der Erziehung ihrer Kinder, Vorurteile gegen neue Schulverordnungen u. s. w. wegzuschaffen und die moralischen Triebfedern in Bewegung zu setzen.“ (Die Verordnung vom

schienen, und dem Staate, dem es an geeigneten Lehrkräften, Aufsichtsbeamten, Geld und anderem fehlte, die wirkliche Durchführung der Schulreform ermöglichen. Namentlich aber übertrug der Staat den Pfarrgeistlichen die beiden untersten und bedeutendsten Instanzen der Schulaufsicht durch die Amtsinstruktionen für Lokal- und Distriktsinspektionen vom 15. September 1808 — für die Pfalz vom 20. August 1817 —, welche mit teilweisen Abänderungen [1]) bis heute grundlegend geblieben sind.

Während auf diese Weise den Geistlichen der angestammte Platz in der Schule reichlich belassen wurde, sprach man ihnen aber für ihre Aufsichtstätigkeit daselbst jede Beziehung zu ihren kirchlichen Oberbehörden ab; die Glaubensgesellschaften sollten deswegen nicht mehr Rechte an den Volksschulen haben. Dies war von Anfang an erkenntlich, wie die Proteste der bischöflichen Ordinariate [2]) gegen den Schulbesuch der Geistlichen im staatlichen Auftrag beweisen. Eine

---

27. Dezember 1801 hatte den Geistlichen, welche sich der Schule annahmen, Belohnungen durch Patronatsverleihungen in Aussicht gestellt). Verordnung vom 12. September 1803 Ziff. 8: „Wir versehen uns übrigens zu allen Pfarrern und Kaplänen, daß sie nach dem Beispiele sehr vieler Priester, die schon gegenwärtig aus freiem Antriebe den Unterricht in den schon bestehenden Sonn- und Feiertagsschulen erteilen, nicht nur die Religionslehre und den moralischen Unterricht in den Schulen übernehmen, sondern auch die Schullehrer in den übrigen Lehrgegenständen unterstützen werden." Ebenso M.E. vom 13. November 1811: „1. Da bei den allgemeinen Sonn- und Feiertagsschulen auf die Teilnahme der Lokalschulinspektionen überhaupt und auf den Eifer der Geistlichen insbesondere gerechnet werden muß, so soll das K. Generalkommissariat vor allem dieselben, wo es not tut, zur *Errichtung* dieser Schulen . . . zu ermuntern suchen. 2. Werden sonach die Ortsgeistlichen . . . den wichtigeren Teil der Lehrgegenstände übernehmen." — Auch Lehrplan von 1811, 2. Haupt.-Abt. „Die Schullehrer werden im Bedarfsfalle sowohl an die aufgestellten Distriktsschulinspektoren, als auch an ihre Pfarrer und Lokalschulinspektoren, als auch an *andere Ortsgeistliche*, um sich bei ihnen Rat zu erholen, um so mehr angewiesen, als es sich jeder rechtschaffene Seelsorger ohnehin zur ersten und wesentlichen Pflicht seines Amtes rechnet, die *sittliche, intellektuelle und physische Veredelung* seiner Gemeinde auf alle Weise und nach allen seinen Kräften zu befördern."

[1]) Vgl. Format. Verordnung vom 17. Dezember 1825; Verordnung vom 22. März 1821 und 26. August 1883, auch *Seydel* VI. p. 388ff.

[2]) Namentlich des Ordinariates Regensburg. Siehe dies bei *Hollweck* p. 33ff.

Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden oder auch nur eine Rücksichtnahme auf diese bei der Regelung der Schulaufsicht fand überhaupt nicht statt. Wenn die bayerischen Bischöfe in der Freisinger Denkschrift[1]) es als störendes Mißverhältnis empfinden, daß gerade der mit Regierungsgewalt bekleidete Teil des Klerus von der Schule fern gehalten sei, daß die Pfarrer als Schulinspektoren dem Bischof nicht untergeben, sondern bloß weltliche Beamte sein sollen, so haben sie immerhin mit diesen Worten die rechtliche Lage erfaßt. Auch *Seydel*[2]) sagt: „Wenn der Staat die Glaubensgesellschaften und die Ortsgemeinden berücksichtigt bei Bildung der Distrikts- und Ortsschulbehörden, so sind diese doch in Wahrnehmung ihrer schulamtlichen Dienstgeschäfte rechtlich nicht Vertreter der Kirche oder Gemeinde gegenüber der staatlichen Schulverwaltung, sondern erfüllen lediglich einen staatlichen Amtsauftrag."

Bei Besprechung der besonderen Stellung des Religionsunterrichtes wird sich zeigen, daß die M.E. vom 24. Juli 1833 die Stellung der geistlichen Schulinspektoren mißversteht, wenn sie befiehlt, daß diese an die vorgesetzten kirchlichen Behörden ihrer Konfession in Sachen des Religionsunterrichtes zu berichten und deren Aufträge treulich zu vollziehen haben, da sie hierin unmittelbar der Oberleitung der kirchlichen Stellen ihrer Konfession untergeben seien. Denn wenn auch der Religionsunterricht den staatlichen Schulbehörden unterstände, dann hätten sie nichts mit der Kirche zu tun. Wenn er ihnen aber nicht untersteht, ist es Sache der Kirche, nicht des Staates, hierüber Vorschriften zu geben und ihre Aufsichtsbeamten zu wählen[3]). Dagegen betonen andere M.E. M.E.,

---

[1]) *Seydel* VI p. 363.

[2]) *Seydel* VI p. 404. Vgl. auch Erläuterungen zu Art. 117 des Volksschulgesetzentwurfes 1867: „Prinzipiell und im allgemeinen muß die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens der Staatsregierung gewahrt bleiben. . . . Diese Anschauung steht ganz im Einklange mit der bisherigen Gesetzgebung in Bayern."

[3]) Auch *Permaneder* p. 361 sagt unrichtig, der Pfarrer als Lokalschulinspektor habe sich den Religionsunterricht angelegen sein zu lassen. — Freilich wird der Lokalschulinspektor meist den Religionsunterricht mitbesorgen, aber in seiner Eigenschaft als Pfarrer.

so vom 1. August 1841[1]), 29. Juni 1844, 9. Oktober 1854[2]), 13. Juni 1866, daß die Schulinspektion eine rein staatsdienstliche Funktion ist und die Inspektoren als solche zur Klasse der öffentlichen Diener gehören, die nur den weltlichen Behörden und deren Disziplin untergeben sind[3]).

E. Mayer[4]) sagt: „Nirgends ist der Pfarrer zum Eintritt in die Schulaufsicht verpflichtet, er unterliegt auch keinem Disziplinarrecht. Nur das ist möglich, daß ihn die Regierung aus der Behörde wieder ausschließt. Von einer Staatsdienerqualität des Pfarrers als Schulinspektor kann deshalb überall keine Rede sein“[5]). Angesichts des entschiedenen Wortlauts der Normativentschließung vom 25. Juli 1810, wonach die Geistlichen, welche *Lokal*schulinspektoren wurden, diese Inspektion als einen wesentlichen Teil ihres Amtes[6]) zu betrachten haben und ihr *Amt eventuell auf ihre Kosten von einem anderen versehen wird,* muß man jedoch sich dafür aussprechen, daß eine *Pflicht für den Pfarrer statuiert* ist, ebenso wie er später[7])

---

[1]) „Den Lokalschulinspektionen gebührt das Prädikat *königlich*, da sie durch allerhöchste K. Verordnung geschaffen und den Pfarrern übertragen sind.“ — Übrigens ist zwischen Lokalschulinspek*tion* und Inspek*tor* wohl zu unterscheiden.

[2]) Unter Würdigung des Art. V des Konkordates.

[3]) Der Pfarrer kann sich nicht in seiner Eigenschaft als Lokalschulinspektor durch Kapläne vertreten lassen, (wohl aber als Religionslehrer). Die Amtsinstruktion vom 3. August 1803 ließ eine solche Stellvertretung des Pfarrers in der Schulaufsicht zu (vgl. p. 14 Anm. 3). Die Amtsinstruktion vom 15. September 1808 nicht mehr, obwohl *Englmann-Stingl* p. 97 letzteres annehmen möchte.

[4]) *Mayer* p 232, auch Anm. 22 dortselbst.

[5]) Vgl. auch *Seiler* p. 70, „eine Pflicht zur Übernahme des unbesoldeten Ehrenamtes eines Schulinspektors besteht nicht für die Geistlichen“. — Anders *Englmann-Stingl* p. 21 f.: „Als öffentlicher Diener unterliegt der Lokalschulinspektor der Disziplin der weltlichen Stelle, welche unabhängig von der kirchlichen Stelle gegen ihn vorgehen kann.“ „Die Funktion des Lokalschulinspektors geht mit dem Antritte der Pfründe mit dieser von selbst auf den Inhaber über, es hängt also nicht von dem Belieben des Pfarrers ab, diese Stelle zu übernehmen.“

[6]) Vgl. M.E. vom 7. April 1809 „da das pfarrliche Siegel auch in Schulgeschäften ihr *Amts*siegel ist, bedürfen die Lokalschulinspektoren keines eigenen“

[7]) Vgl das Armengesetz vom 29. April 1869, in der Fassung vom 30. Juli 1899 Art. 22. Für seine Tätigkeit als Armenpflegschaftsrat fehlt

verpflichtet wurde, Mitglied des Armenpflegschaftsrates zu werden. Die Edikte, welche sich mehr auf den guten Willen der Geistlichen verließen, liegen *vor* den Amtsinstruktionen vom 15. September 1808, also bevor der Pfarrer der eigentliche Schulinspektor war. Unrichtig ist dagegen die Ausdrucksweise, daß die Schulinspektion ein wesentlicher Teil des Pfarramtes sei; denn was zu dem Amte eines Pfarrers gehört, hat — mindestens seit § 38 der 2. Verfassungsbeilage — nur die Glaubensgesellschaft zu bestimmen; die Schulaufsicht wäre geistliche Amtshandlung, wenn sie dem Pfarramte wesentlich wäre. Jene Redewendung hat ihren Grund in der damals vertretenen unklaren und in der Verfassung aufgegebenen Anschauung, als seien die Kirchen Staatsanstalten und der Kirchendienst mittelbarer Staatsdienst[1]). In Wirklichkeit ist das staatliche Amt der Lokalschulaufsicht mit dem kirchlichen Amt des Pfarrers organisch verbunden; eine staatsdienstliche Funktion geht von selbst und ständig mit dem Antritt der Pfründe auf den Pfarrer über. Dagegen halten wir den *Distrikts*schulinspektor zur Ablehnung der auf ihn gefallenen *Ernennung* berechtigt, da ihn der Staat nicht, wie den *Lokal*schulinspektor, eigens zur Übernahme des Amtes verpflichtete. Auch kann ja hier von vornherein ein weltlicher Distriktsschulinspektor aufgestellt werden[2]). Das Amt eines Schulinspektors kann natürlich dem Pfarrer vom Staate entzogen werden[3]), ohne daß die Kirche hierbei als beteiligt anzusehen ist.

Die Verfassung, ihre Beilagen und Anhänge haben keine Bestimmung, welche den Glaubensgesellschaften mehr Rechte an der Schulaufsicht gegeben hätte. Art. V Abs. 4 des

---

dem Pfarrer ebenso die Beziehung zur kirchlichen Oberbehörde wie bei der Schulaufsicht, obwohl auch die Unterstützung der Armen eine pia causa der Kirche allein war.

[1]) Vgl. den früheren Ausdruck Kgl. Pfarramt *Weber* III 673. — Siehe § 30 Rel.Ed. Art. XII d Konkord.

[2]) Vgl. Amtsinstruktion vom 15. September 1808 § 4; *Seydel* VI p. 401 (L.R.A. vom 9. März 1818).

[3]) M.E. vom 15. April 1815 bedroht den säumigen Lokalschulinspektor mit Entziehung dieser Funktion.

Konkordates sagt lediglich: cum episcopis incumbat *fidei ac morum doctrinae invigilare*, in huius officii exercitio etiam circa scholas publicas *non impediantur*. Wenn diese unpräzise Vorschrift überhaupt juristisch verwertbar ist, was *E. Mayer* verneint, so hat sie doch nur auf den Unterricht in Glauben und Sitten Bezug, worüber wir besonders handeln werden; von einem allgemeinen Aufsichtsrecht über die Schule in ihrer Gesamtheit ist hier keine Rede[1]). Auch § 14 des Protestantenedikts nennt die Aufsicht über den Unterricht — mit Ausnahme des Religionsunterrichtes — einen Staatspolizeigegenstand, der zur Kompetenz der Regierungen etc. gehöre. § 6 des Protestantenedikts, welcher sich in das schlecht redigierte Edikt verirrte, stellt mit seiner Erklärung, daß die *bisherige* Verfassung der Distriktsschulinspektionen beibehalten werde, gleichfalls keine Unterordnung dieser Behörden zu den protestantischen Glaubensgesellschaften her, er sollte nur die protestantischen Gemüter beruhigen, welche infolge der Konkordatsverhandlungen eine katholische Reaktion befürchteten[2]).

So ist also seit der Entstehung der Volksschule heutigen Stiles der Geistliche auf dem nämlichen Gebiete im Dienste des Staates tätig geworden, auf dem er es vorher im Dienste der Kirche war — ein Umstand, der vielfach nicht klar erkannt wurde, sondern zu Irrtümern über die Rechtslage führte[3]). Wohl sparte der Staat Geld, — der Lokalschul-

---

[1]) Vgl. *Seydel* VI p. 355 ff. — Auch die M.E. vom 9. Oktober 1854 betont, daß die Aufsicht über die Volksschule, wie sie durch das Edikt vom 15. September 1808 geregelt wurde, durch Art. V des Konkordates nicht beeinflußt ist, sondern die Aufstellung der Lokal- und Distriktsschulinspektoren auf einer staatlichen Einrichtung beruhe.

[2]) Vgl. *Seydel* VI p. 88. — Eine Abänderung der Distriktsschulaufsicht kann infolgedessen nur auf dem für Abänderung von Verfassungsgesetzen vorgeschriebenen Wege erfolgen.

[3]) Vgl. über die großen Widersprüche, die nicht nur in politischen Auseinandersetzungen, sondern auch bezüglich des geltenden Rechtes der Kirche an der Schule eine häufige Folge des staatlichen Verquickungssystems waren, bei *Seydel* VI p. 380 f. — Anders ging das Personenstandsgesetz § 3 Abs. 3 vor: „Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten nicht übertragen werden.“ Also gerade ein Amt, welches

inspektor versieht sein Amt unentgeltlich[1]), der Distriktsschulinspektor ist nicht hoch bezahlt[2]) — aber dafür ist die geistliche Schulaufsicht, sobald nicht mehr die einfachsten gemeindlichen und konfessionellen Verhältnisse des flachen Landes vorliegen, sehr kompliziert[3]) infolge der hierdurch für nötig erachteten konfessionellen Rücksichtnahmen; ein vorgängiges Benehmen mit den Kirchen erweist sich bei vielen Schritten des Staates als zweckmäßig[4]). Die tatsächliche Wirkung der geistlichen Schulaufsicht ist die, wie wenn eine kirchliche Überwachung der Volksschule zugestanden wäre[5]). Das rechtliche Ergebnis allerdings können wir dahin zusammenfassen, daß die Schulaufsicht ausschließlich vom Staate geregelt und durch dessen Behörden ausgeübt wird. Wieweit die religiöse Aufgabe der Volksschule daneben eine eigentlich kirchliche Beaufsichtigung zur Folge hat, wird sich später zeigen.

---

sie solange im Namen der Kirche ausübten, wird ihnen hier *auch von Staatswegen* nicht mehr überlassen.

[1]) Erst M.E. vom 26. September 1824 bestimmte dies, vorher hatte niemand an eine Bezahlung überhaupt gedacht.

[2]) Vgl. *Silbernagl* p. 582.

[3]) Näheres z. B. bei *Seeberger* § 133. — Außerordentliche Mitgliedschaft an der Lokalschulinspektion für jene Pfarrer, die nicht ordentliche Schulinspektoren sind, bezüglich der gleichgläubigen Kinder. Verordnung vom 22. Januar 1815 (Die Amtsinstruktion vom 15. September 1808 hatte noch nichts hierüber). — In den Städten hat man sich von der geistlichen Aufsicht teilweise sehr emanzipiert durch Einschaltung weltlicher Schulreferenten. Verordnung vom 18. April 1872 § 12 (vgl. M.E. vom 24. Juni 1839) *Seydel* VI p. 402; *Muggenthaler* p. 60. — Die Schulen der Israeliten stehen unter der Aufsicht der Polizeibehörde als Lokalschulinspektion und der regelmäßigen Distriktsschulinspektion. M.E. vom 11. April 1810; 5. September 1812; 28. Januar 1828; 14. April 1865.

[4]) Vgl. bei *Seydel* bezüglich der Ernennung der Distriktsschulinspektoren im Einverständnisse mit den kirchlichen Oberbehörden. Siehe dazu Normativ vom 29. September 1866 § 8 Abs. 2. Wenn die Kirche auch keinen Anspruch hat, befragt zu werden, so ist es doch auch nicht verboten. Vgl. *Meurer* I p. 266.

[5]) In der Praxis benutzen die Ordinariate ihre Geistlichen, die staatliche Schulaufsichtsbeamte sind, zu ausführlichen Berichten über die Schule. *Englmann-Stingl* p. 127.

C. Der Volksschullehrer und die Kirche.

Die allgemeine Idee bei der Gründung des gegenwärtigen Volksschulwesens brachte auch mit sich, daß das Schullehrerpersonal hinsichtlich seiner Ausbildung, Anstellung und Tätigkeit in der Schule in keinem Abhängigkeitsverhältnisse zu den kirchlichen Behörden verbleiben konnte. Nur soweit der Lehrer zugleich Religionsunterricht zu erteilen hat, ist er, wie wir noch sehen werden[1]), in der Schule Diener der Kirche. Nichts mit dem Lehramte hat es zu tun, wenn der Schullehrer auch niedrige Kirchendienste verrichtet und deshalb zum Kirchendiener wird[2]). Der Lehrer als solcher steht — mit Ausnahme des Religionslehrers — nicht im kirchlichen Dienste[3]). Die zahlreichen staatlichen Anweisungen, daß der

---

[1]) Vgl. Motive des Normativs über Lehrerbildung vom 15. Mai 1857, daß „das Amt des Schullehrers gerade in seinem erhabensten Zweige, in der ihm obliegenden religiösen Erziehung der Kinder, zugleich ein kirchliches ist, und er hierin auch der Kirche verantwortlich ist“.

[2]) Die organisatorische Vereinigung des Schul- und niedrigen Kirchendienstes erfolgte (vgl. Verordnung vom 25. Juni 1771; 4. Oktober 1783; 30. Dezember 1810), um den Lehrer und damit die Schule lebensfähiger zu machen. Die Entlohnung hierfür wird heute noch teilweise (Art. 7 II, 13 V Schulbed.Ges. vom 28. Juli 1902) in den Lehrergehalt eingerechnet. Vgl. *Meurer* I p. 168: „Trotzdem die niederen Kirchendiener heute Laien sind, partizipieren sie am Vorrecht des R.E. § 30.“ . . . „sie haben ein kirchliches Amt mit disziplinarer Subordination unter den kirchlichen Obern; ausdrücklich anerkannt für die protestantische Kirche in K.O. I § 39 A.E. vom 14. Juni 1824 und zwar sogar für den Fall, daß der Kirchen- mit dem Schuldienst verbunden ist.“ Vgl. auch *Meurer* I p. 7; 184; 419. *Seydel* VI p. 315; 435. *Stingl* p. 721. Denkschrift p. 656ff. — Neuerdings wieder Trennung angestrebt M.E. 24. November 1876, Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902 Art. 7 IV. Vgl. *Meurer* I p. 168.

[3]) Die rechtliche Stellung im übrigen — ob Staats- oder Gemeindedienst — ist nicht unbestritten. *Seydel* VI p. 427 sagt, der Lehrer stehe im

Lehrer von religiösem Geiste[1]) erfüllt sein müsse, daß die Geistlichen — als verbreitetste ländliche Intelligenzquelle — dem Lehrer in der Schule helfen sollen, geben der Kirche keinen Anspruch auf die Schule und den Lehrer. Wenn hier und da eine Berücksichtigung kirchlicher Wünsche, z. B. bezüglich der Bildung der Schullehrer angeordnet ist, ist das eine organisatorische Verfügung, die der Staat treffen kann oder nicht, aber keine Folge eines Rechtsanspruches der Kirchen; bei der Ausbildung der Schullehrer hat der Staat darauf Rücksicht zu nehmen, daß der künftige Lehrer Religionsunterricht erteilt und in den meisten Fällen niederer Kirchendiener ist. Der Staat kann der Kirche keinen Religionslehrer, Meßner etc. aufzwingen, der ihr nicht paßt und ist daher auf eine Verständigung mit der Kirche bezüglich eines Schullehrers, der alle diese verschiedenen staatlichen und kirchlichen Funktionen in seiner Person vereinigen soll[2]), angewiesen, damit die alte Zusammenmischung fortbestehen kann. Will eine Glaubensgesellschaft einen Lehrer nicht als Religionslehrer oder niederen Kirchendiener haben, vielleicht weil er in gemischter Ehe lebt und seine Kinder in einer anderen Konfession erziehen läßt, so folgt für den Staat nicht, daß er die betreffende Person nicht als Schullehrer behalten, sondern lediglich, daß dieser jene kirchlichen Dienste nicht verrichten kann.

Die weitgehenden Forderungen der bayerischen Bischöfe

Staatsdienste, vgl. die abweichenden Äußerungen der Denkschrift p. 644 f., auch *Steininger* p. 5 ff.

[1]) Vgl. auch M.E. vom 24. Juli 1833; 9. Oktober 1854. Normativ vom 15. Mai 1857; 29. September 1866. M.E. vom 28. März 1889. Auch Teilnahme des Lehrers an den religiösen Übungen etc. zur Erweckung des religiösen Sinnes der Jugend ist befohlen. Ein idealer Zustand ist dies zwar nicht, aber rechtlich kaum zu beanstanden, da für Staatsdiener Garantien wie Gewissensfreiheit wohl keine oder nur eine beschränkte Geltung haben.

[2]) Vgl. Verordnung vom 8. April 1852 Ziff. 21; M.E. vom 28. März 1889. Normativ vom 29. September 1866 § 54. — Rechts des Rheins hat übrigens die Kreisregierung freies Verleihungsrecht der Schulstelle, mit der ein niederer Kirchendienst verbunden ist, ohne Mitwirkung der katholischen Ordinariate. Anders in der Pfalz und bei protestantischen Kirchendiensten. Vgl. *Meurer* II p. 169, 183 f., 186, 188.

in der Freisinger Denkschrift bezüglich kirchlicher Rechte in den Schullehrerseminarien und die Anstellung der Lehrer sind niemals verwirklicht worden[1]).

Eine Mitwirkung kirchlicher Stellen bei der Besetzung von Schulstellen findet nur in dem ausnahmeweisen Falle eines kirchlichen Präsentationsrechtes statt. Es sind dies verhältnismäßig wenige Fälle[2]). Immerhin wird durch solche kirchliche Schulpatronate, die übrigens in Art. XI Konkord. verfassungsmäßig gewährleistet sind, und denen finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Schule entsprechen, der allgemeine staatsrechtliche Charakter der betroffenen Schulen ins Kirchliche verfärbt. Auch ist zu erwähnen, daß in zwei Diözesen Bayerns einige katholische Schulbenefizien[3]) vorhanden sind, das sind Seelsorgerstellen, mit welchen die Erteilung von Elementarunterricht verbunden ist. Die Be-

---

[1]) Die M.E. vom 1. Juni 1811 sagt: „Da die Volksschulen keine kirchlichen, sondern allgemeine Staatsinstitute sind, — der allerhöchsten Verfügung vom 21. Oktober 1808 zufolge in den Kreisen von vermischter Konfession, die einen protestantischen Kreisschulrat haben die unmittelbare Respizienz der katholischen Volksschulen der Distriktsschulinspektion von der gleichen Kirchenkonfession übertragen ist, die Prüfungen der katholischen Schulamtskompetenten im Rezatkreise durch die katholischen Distriktsschulinspektoren vorgenommen werden, so kann den bischöflichen Vikariaten weder bei den Austrittsprüfungen der Schulseminaristen noch bei den Anstellungsprüfungen der Schulkompetenten irgendeine Konkurrenz gestattet werden . . .“ — Übrigens bleibt es heutzutage bei der Prüfung der Leistungen im Orgelspiel, Kirchendienst und Choralgesang der kirchlichen Oberbehörden vorbehalten, durch Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung und Einsichtnahme der einschlägigen schriftlichen Arbeiten sich die erforderlichen Gewißheiten zu verschaffen. — Vgl. auch die M.E. vom 15. April 1824, welche den geistlichen Schulinspektoren zu bedenken gibt, daß die Schullehrer das Handgelübde nicht etwa dem *Pfarrer als Diener der Kirche,* sondern der *staatlichen* Lokalschulkommission ablegen.

[2]) Laut Denkschrift wurden von 7560 definitiven Schulstellen r. d. Rh. 5456 frei von der Regierung besetzt, 1317 auf Präsentation von Gemeinden, 787 auf Präsentation sonstiger Berechtigter, *darunter 76 kirchlicher Stellen, Behörden und Kirchengemeinden.*

[3]) Schulexpositi und Benefiziaten gibt es 21 in Oberbayern und 3 in der Oberpfalz. (Denkschrift Beilage 8.) Hinsichtlich ihrer Schultätigkeit stehen sie nicht unter der kirchlichen Behörde, sondern unter den Lokalschulkommissionen etc.

setzung dieser Lehrstellen richtet sich nach den für die Besetzung der in Frage kommenden Seelsorgerstelle zutreffenden Grundsätzen, also z. B. Kollations- oder Admissionsrechts des Bischofs.

Die Übertragung des Volksschulunterrichtes an Mitglieder geistlicher Gesellschaften und religiöser Vereine entspringt freier Vereinbarung der Beteiligten[1]) und führt zu keiner rechtlichen Stellung der — katholischen — Kirche an den betreffenden Volksschulen.

Wir fassen also zusammen: Die Volksschullehrer als solche stehen im Staatsdienste. Nur bei der Besetzung mancher Schulstellen ist der Kirche ein Rechtsanspruch geblieben, der dem staatlichen Rechte Eintrag tut.

---

[1]) Art. VI Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902. Vgl. Denkschrift Beilage 8. *Seydel* VI 424. — Art. VII Konkord. hat hiermit nichts zu tun. — Zu bedenken ist, daß die Mitglieder der katholischen geistlichen Gesellschaften infolge ihrer Gelübde auf eigenen Willen verzichtet haben, also die Werkzeuge ihrer Oberen in der Schule sind und sein müssen. Immerhin wird nicht das Lehrrecht den Orden etc. als solchen, sondern dem einzelnen Lehrer übertragen, den der Staat kennt.

D. Die konfessionelle Trennung der Volksschulen.

Die kurfürstliche Entschließung vom 26. November 1804 hatte angeordnet, daß die Schulen nicht mehr nach Konfessionen getrennt sein sollen, da mit Ausnahme des Religionsunterrichts der Unterricht „weder katholisch noch protestantisch“ sei. Aber schon die Entschließung vom 10. Mai 1810 schränkte die Gültigkeit dieses Satzes etwas ein und die Verordnung vom 22. Januar 1815, der schon einige M.E.[1]) vorgearbeitet hatten, ließ umgekehrt wieder den Schulsprengel durch den Pfarrsprengel bestimmt sein. Die Schulkinder sollten „derjenigen Pfarrei ihrer Konfession, welcher sie in kirchlicher Hinsicht zugewiesen sind, auch in Rücksicht der Schule zugehören“. Seitdem blieb die Trennung der Volksschulen nach Glaubensbekenntnissen die Regel[2]); auch der Volksschulgesetzentwurf von 1867 gedachte dieses System beizubehalten, nicht weil es das grundsätzlich Richtige, sondern weil es das Hergebrachte war[3]). Die Verordnung vom 29. August 1873 führte zwar die Gemeindemarkung als Schulsprengel ein und wollte grundsätzlich konfessionell gemischte Schulen, aber die Verordnung vom 26. August 1883 sprach sich von neuem für Konfessionsschulen aus, obwohl sie die Gemeindemarkung als Schulsprengel beließ[4]). Infolgedessen ist die gegenwärtige

---

[1]) Vgl. M.E. vom 3. April 1813. (An konfessionell gemischten Orten muß der Schüler, *wenn* gesonderte Konfessionsschulen da sind, die Schule seiner Konfession besuchen); M.E. vom 4. September 1813. (Im allgemeinen Verbot der Trennung des Schulsprengels vom Pfarrsprengel, da es sich als nachteilig erweise, wenn die Schule der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers entzogen werde.)

[2]) Ob die konfessionelle Schule auch in der Pfalz rechtens war, siehe bei *Seydel* VI p. 353, 385; *Wand-Wagner* p. 298.

[3]) Siehe *Seydel* VI p. 380.

[4]) Statt wie bisher Pfarrschulen, sagte man deshalb Konfessionsschulen.

rechtliche Lage so, daß der *Schulsprengel* nicht nach Bekenntnissen geteilt ist, aber die Schule selbst regelmäßig Bekenntnisschule ist, welche Eigenschaft darin zum Ausdruck kommt, daß an ihr nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses aufgestellt werden können, nicht aber, daß ihr stets nur Schüler desselben Bekenntnisses zugewiesen sind[1]).

Wenn nun auch die Volksschulen Konfessionsschulen sind, so wurde dadurch keine Beziehung derselben „zur Lokalkirchengemeinde und zur Kirche überhaupt“[2]) geschaffen. Der tatsächliche Einfluß kirchlichen Geistes in den Schulen wird freilich durch das Konfessionsprinzip erleichtert und gesteigert, aber die kirchlichen Behörden als solche gewinnen keine nähere rechtliche Stellung als bei anderen öffentlichen Schulen. Über diese Frage herrscht im allgemeinen Einstimmigkeit, wir brauchen sie deshalb nicht eingehender zu behandeln. Mit Recht sagt *Seydel*[3]): „Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Glaubensgesellschaften als solche an den Bekenntnisschulen ebensowenig Rechte haben, wie an den gemischten Schulen. Die Bekenntnisschulen sind zwar Einrichtungen *für die Angehörigen* der verschiedenen Kirchengesellschaften; aber die Glaubensgesellschaften haben keinerlei Verfügungsrecht über dieselben.“ Der Grund, warum jene Verordnung vom 22. Januar 1815 den Schulsprengel durch den Pfarrsprengel bestimmt sein ließ, war nicht, die Schule, unter Verlassung der kaum ausgesprochenen Grundsätze der Neuorganisation wieder zu einer kirchlichen Einrichtung zu machen, sondern „lag vielmehr darin, daß man in den Pfarrsprengeln eine fertige Einteilung hatte, die auch mit der

---

[1]) Hierüber hauptsächlich *Seydel* VI p. 413 ff. Vgl. *Mayer* p. 227, *Seeberger* § 35. — Während der Schulsprengel alle Schulpflichtigen ohne Rücksicht auf die Konfession umfaßt, ist selbst die gemischte Volksschule noch eine christliche, da die Anstellung nichtchristlicher Lehrer ausgeschlossen ist.

[2]) So Oberkonsistorialpräsident von *Harleſs* in der Kammer der Reichsräte. *Seydel* VI p. 369.

[3]) *Seydel* VI p 418. — Wir haben oben p. 11 schon ausgeführt, daß die Einrichtung von Bekenntnisschulen dem Staate kein Recht zur Verwendung kirchlichen Vermögens an diesen Schulen gab.

Handhabung der örtlichen Schulaufsicht im Einklange stand, während die Gemeindebildung damals noch völlig im argen lag"[1]).

In den Kammerverhandlungen, namentlich von 1873 — infolge der Verordnung vom 29. August 1873 — ist mehrfach behauptet worden, die Verfassung gewähre im Protestantenedikt der Kirche ein Recht[2]) auf konfessionelle Schulen, aber aus den dortigen §§ 6 und 14 folgt ein derartiges Recht ebensowenig, als auch einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung[3]). Ganz verständnislos ist auch die in der Kammer[4]) vorgebrachte Rechtsanschauung, daß durch einen Zwang zum Besuche gemischter Schulen die Gewissensfreiheit verletzt würde.

Will der Staat der Errichtung gemischter Schulen ein Gutachten der kirchlichen Obern vorangehen lassen, z. B. weil der Religionsunterricht mit dem übrigen Schulunterricht verbunden ist, so steht ihm frei, eine bezügliche Anweisung an seine Behörden ergehen zu lassen, aber die Kirche hat keinen rechtlichen Anspruch auf eine solche Rücksichtnahme und auf Beachtung ihrer Wünsche[5]).

Von den hier behandelten Bekenntnisschulen sind, wie beiläufig bemerkt sei, die Schulen einer Religionspartei wohl zu unterscheiden, welche keine öffentlichen, sondern private Schulen sind, da sie aus nicht öffentlichen Mitteln gegründet werden und nur für Angehörige der nämlichen Konfession,

---

[1]) *Seydel* VI p. 353. Vgl. auch z. B. *Friedberg* § 163 II B, *Seiler* p. 179. — Motive zum Volksschulgesetzentwurf von 1867. — V.G.H.E. vom 7. August 1889 (XI p. 342): „Wenn die Volksschule Konfessionsschule ist, so wird dadurch die ihr infolge ihrer Organisation zukommende Eigenschaft als Gemeindeanstalt mit den sich hieraus ergebenden rechtlichen Folgen nicht aufgehoben."

[2]) Vgl. auch *Englmann-Stingl* p. 360.

[3]) Vgl. *Seydel* VI p. 391: „Durch § 14 Prot.Ed. ist die Verordnung von 1815 betr. Konfessionsschulen natürlich nicht zum Gesetz erklärt worden." Auch VI p. 88.

[4]) *Seydel* VI p. 390.

[5]) § 7 Verordnung vom 26. August 1883 schreibt die Erholung des Gutachtens kirchlicher Oberbehörden vor darüber, ob der Erteilung zureichenden Glaubensunterrichts kein Hindernis im Wege stehe. *Seydel* VI p. 420 führt aus, daß die kirchlichen Behörden bei Nichtberücksichtigung ihres Gutachtens keine Verwaltungs*rechts*beschwerde, sondern nur die Verwaltungsbeschwerde zum Minister haben.

ohne ein eventuelles Mitbenützungs*recht* Andersgläubiger, bestimmt sind[1]).

[1]) Vgl. *Seydel* VI p. 415f., *Heimberger* p. 76, *Reger* p. 23. Vgl. auch die Bemerkungen *Meurers* I p. 98f., 102f.; zu dem, durch Art. 23 Abs. 4 Schulbedarfsgesetz von 1902 aufgehobenen, Art. V des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juni 1819. — Die Verordnung vom 26. August 1883 § 11 sagt, diese Schulen seien *wie* öffentliche in bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung zu behandeln, — worin wir eine unnötige Verwischung des Volksschulprinzips erblicken. Die V.G.H.E. vom 28. Dezember 1892 (X p. 125) bezeichnet unrichtigerweise die Schulen der israelitischen Kultusgemeinde geradezu als öffentliche.

III. Die rechtliche Stellung der Kirche zu der Volksschule infolge der religiösen Aufgabe derselben.

A. Der Religionsunterricht[1]).

I. *Vor der Verfassung.* Die Grundlage des gesamten Unterrichts in den Volksschulen ist bis heute der alte Lehrplan vom 3. Mai 1811 geblieben, welcher den Inhalt der beiden vorangegangenen Lehrpläne von 1804 und 1806 fast unverändert in sich aufnahm[2]). Dieser Lehrplan hat als uns hier interessierende Lehrgegenstände in der *ersten* Hauptabteilung:

1. Gott. Religions- und Tugendlehre. — Hier folgt eine genaue Einteilung, wie der Unterricht in den einzelnen Unterrichtsperioden zu geben ist. Aus dem Wortlaute ist ersichtlich, daß nur ein christlicher obligatorischer Religionsunterricht angeordnet werden soll, da die Person Jesu und die Lehre

---

[1]) Während seit 12. September 1803 der Religionsunterricht der Sonn- und Feiertagsschule in der ersten halben Stunde des sonstigen sonntäglichen Unterrichts gegeben wurde, erklärte die Verordnung vom 26. Februar 1838 (vgl. auch schon Verordnung vom 6. Dezember 1824) die Christenlehre, wie sie das Mandat vom 3. Januar 1795 schon einmal eingeführt hatte, wieder für obligatorisch. Die im nachfolgenden gefundenen Resultate bezüglich des Religionsunterrichts gelten auch für die Christenlehre, soweit sich nicht infolge ihrer Abtrennung von der Schule und Verlegung in die Kirche von selbst einige Besonderheiten ergeben. Über die Christenlehre siehe z. B. bei *Seydel* VI p 407; *Seeberger* p. 515 ff.; *Stingl* p. 437 ff.; 651, 673. Verordnung vom 31. Dezember 1864, 2. September 1886.

[2]) Die in neuerer Zeit entstandenen Lehrpläne der einzelnen Kreise haben sich im Rahmen dieses allgemeinen Lehrplanes zu halten. Vgl. *Seydel* VI p. 425 Anm. 8; *Englmann-Stingl* p. 475 ff. (4. Aufl.) Motive zum Volksschulgesetzentwurf von 1867 (Beilagen Bd. III 1868/69 Verh. d. K. d. Abg.) p. 15.

von den Sakramenten als Mittelpunkt des vorgeschriebenen Unterrichts erscheinen.

2. Mensch. — Hier ist unter anderem die Lehre von der Seele und Unsterblichkeit, sowie die Menschengeschichte *nach der Bibel* befohlen.

In der *zweiten* Hauptabteilung sind die Grundsätze niedergelegt, nach welchen der Lehrer zu unterrichten hat. Aus dieser Instruktion geht hervor, daß dem staatlichen Lehrer der gesamte Lehrstoff, einschließlich seines religiösen Teiles zugewiesen ist, wobei allerdings gleichzeitig auf die Unterstützung des Klerus als der „geistlichen Volkslehrer“ gerechnet wird. Auch sind Lehrbücher erwähnt, die für sämtliche Volksschulen geeignet erscheinen; darunter sind Bücher genannt, wie: „Über die Methode des Religionsunterrichtes von Professor *Fischer*“ und „Biblische Geschichte zum planmäßigen Unterrichte an den *königlich bayerischen* Volksschulen.“ Dem Schullehrer wird ganz besonders eingeprägt, den Kindern nicht Gedächtnisreligion, sondern Herzensreligion ohne jede Spitzfindigkeit zu lehren; die Lehre von dem Guten müsse die Lehre von dem Sittlichguten sein. Diese christliche Sittlichkeit habe der Lehrer durch sein eigenes Beispiel zu beweisen.

Die *dritte* Hauptabteilung schließlich stellt eine „gesetzliche Norm“ auf, wie der Lehrer für jede Unterrichtsperiode den Unterricht in den verschiedenen Fächern, einschließlich Religion, zu gestalten hat. Die erste Hauptabteilung erfährt hierdurch eine nähere Bestimmung.

An den Lehrplan schließt sich eine Erläuterung an „als Instruktion für die Distrikts- und Lokalschulinspektoren zu nötiger Leitung und Beratung der Schullehrer“. In derselben ist mehrfach als erster und höchster Zweck des Unterrichts in der Volksschule[1]) — „wodurch er *allein* eine unerläßliche, allen Menschen, die Mitglieder eines Staates sein wollen, unbedingt aufzuerlegende Verbindlichkeit ist“ — die Aufgabe bezeichnet, „einen solchen Grund der Erkenntnis der ewigen Wahrheiten der Religion und Tugend in den Schülern zu legen, daß sie für ihr ganzes Leben diese höhere Überzeugung

---

[1]) Nicht nur des Religionsunterrichts, sondern des gesamten Unterrichts.

festzuhalten und *die Belehrungen der Kirche darüber zu weiterer Ausbildung* und Befestigung für sich zu benutzen, fähig werden.“ „Die Begründung eines festen, auf Nachdenken gebauten Glaubens an Gott als Regierer der Welt und an eine höhere unsichtbare Welt“ sei das Endziel aller Schulbildung. Mit anderen Worten: Jene religiösen Ideen, die nach Meinung des Gesetzgebers in *allen* Menschen liegen, sollen in den Volksschulen, welche ihrer eigentlichen Bestimmung nach nichts anderes als *allgemeine Bildungs*schulen sind und sein können, bei *jeder* Gelegenheit gepflegt werden.

Wir gewinnen aus alledem im Zusammenhalte mit anderen Rechtsnormen folgendes Ergebnis *für die Zeit vor der Verfassung:*

Aus eigener Initiative, ohne jedes Zusammenwirken mit der Kirche nimmt der Staat an seinen Volksschulen einen speziell christlichen [1]) Religionsunterricht unter die obligatorischen Lehrgegenstände auf. Während sonst damals die Schule prinzipiell, d. h. wenigstens auf dem Papiere, konfessionslos war, sollte dieser Unterricht nach Konfessionen verschieden erteilt werden, wie — abgesehen von besonderen ausdrücklichen Verordnungen — schon aus dem Lehrplane folgt, der z. B. die Benutzung der durch die kirchliche Verfassung bestätigten und eingeführten Katechismen [2]) vorschreibt. Im übrigen nimmt aber dieser Religionsunterricht keine Ausnahmestellung ein, er ist ein untrennbarer Bestandteil der Volksschule. Seine Kosten — abgesehen von der unentgeltlichen [3]) Hilfe der Geistlichen — werden von den nämlichen

---

[1]) Meistens — auch von *Seydel* — wird allgemein gesagt, der Religionsunterricht sei in den staatlichen Lehrplan aufgenommen worden; dies ist aber *nur für den christlichen*, genauer für den katholischen und protestantischen Religionsunterricht, zutreffend.

[2]) Auch bezüglich der Einführung der Religionslehrbücher verständigte der Staat sich nicht erst besonders mit den kirchlichen Oberbehörden, er hielt es für genügend, daß er von der Kirche approbierte Bücher zum Schulgebrauche vorschrieb — Vgl. noch die M.E. vom 26. April 1835, welche die Kreisregierungen zur Mitwirkung aufforderte, daß außer den von den kirchlichen Stellen approbierten Religionslehrbüchern kein anderes in der Schule benutzt werde.

[3]) Vgl. immerhin z. B. M.E. vom 8. August 1810.

Faktoren, die für den übrigen Bedarf aufzukommen hatten, getragen. Da nach der ganzen Idee der Volksschuleinrichtung nur der Religionsunterricht einer der *öffentlichen* christlichen Glaubensgesellschaften gemeint war und nur Lehrer und Geistliche dieser Bekenntnisse an den Schulen wirkten, erhielten Andersgläubige nicht von Staatswegen ihren Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen; sondern dieser war Sache ihrer eigenen Religionsdiener außerhalb der Schule; ihre Befreiung von dem regelmäßigen Religionsunterricht der öffentlichen Schule eigens auszusprechen, wurde für nötig befunden [1]).

Nicht viel mehr Rücksicht, als der Staat bei Abfassung der Details des Religionsunterrichts und dessen Einstellung in den Lehrplan auf die kirchlichen Oberbehörden genommen hatte, gewährte er ihnen bei Regelung der Aufsicht über diesen Unterricht. Eine eigene Aufsicht der katholischen Kirche war überhaupt nicht normiert, jedenfalls, weil diese zu weitgehende Ansprüche auf die Volksschule aufrecht erhielt und in ihren hierarchischen Tendenzen dem Rechte des Staates widersprach. Für die protestantischen Kirchen, deren Interessensphäre nicht über die des Staates hinausging, bestimmte die allerhöchste Entschließung vom 8. September 1808 — ebenso die Konsistorialordnung vom 8. September 1809 —, daß das Oberkonsistorium über die Lehrvorträge der Geistlichen und Schullehrer, soweit letztere mit Religionsunterricht sich befassen, zu wachen hat, und die allerhöchste Entschließung vom 17. März 1809, daß die Pfarrer als Organe der *Kirchen*aufsicht die Aufsicht über den Religionsunterricht haben [2]). Da aber der Schulinspektor ein Pfarrer war, be-

[1]) Vgl. bezüglich der Juden Verordnung vom 14. Juli 1804. — Sehr gerne sah man es auch, wenn Andersgläubige überhaupt Privatschulen für sich gründeten, wo sich für ihren Religionsunterricht besser sorgen ließ. Die allgemeine Volksschule war nur für Angehörige der öffentlichen Glaubensgesellschaft passend zugeschnitten.

[2]) Diese drei Edikte des summus episcopus der protestantischen Gesamtgemeinde gingen in die Verfassung des Königs über. (Protestantenedikt § 11 Abs. 2.) — Daß eine verschiedene Behandlung der beiden Glaubensgesellschaften gewollt war, kommt noch in den beiden Anhängen zum Religionsedikt zum Ausdruck. — Vgl. Minister *Lutz* in den Verh. der K. d. Abg. 1877 Bd. III p. 110.

stimmte der Staat in seinen Schulverordnungen kurzweg, daß der staatliche Schulinspektor den Religionsunterricht seiner Konfession beaufsichtige; wenn kein Schulinspektor des gleichen Bekenntnisses für eine konfessionelle Minderheit da ist, erhält der Pfarrer derselben die Aufsicht über den Religionsunterricht und außerordentliche Mitgliedschaft in der Lokalschulkommission [1]). Ebenso eigenmächtig ordnete der Staat an, daß der Volksschullehrer den christlich-konfessionellen Religionsunterricht zu erteilen habe. Die Aufrufe, welche der Staat an die Geistlichen um Unterstützung des Lehrers in der Schule hatte ergehen lassen, sollten natürlich auch für den Religionsunterricht gelten; doch ist keine Pflicht der Ortsgeistlichen dem Staate gegenüber festgesetzt, den Religionsunterricht zu geben, so sagt z. B. ein Erlaß vom 1. Juni 1811 — also kurz nach dem Lehrplane —, daß „ohnedem der Unterricht in den *schwereren* Religionslehren, wohin die Unterscheidungslehren der Konfession vornehmlich gehören, den Schulkindern von den Ortsgeistlichen erteilt werden *soll*“ [2]). Es ist in jener Zeit immer derselbe Grundgedanke, der Staat verlangt Religion, aber er findet die Ortsgeistlichen und Laienlehrer der verschiedenen Konfessionen völlig hinreichend und lehnt es ab, daß namentlich die katholische Hierarchie seine Vorliebe für Religion zur Herleitung von Rechten an der Schule benutze, weshalb er die kirchlichen Religionsbehörden lieber völlig ignoriert [3]).

---

[1]) Vgl. Verordnung vom 22. Januar 1815 Ziff. III b. c. — Die Amtsinstruktion vom 15. September 1808 z. B. befiehlt dem Distriktsschulinspektor nicht nur durch den Ortspfarrer als Lokalschulinspektor in der Religions- und Sittenlehre prüfen zu lassen, sondern auch selbst zu prüfen.

[2]) So oft sich in Verordnungen die Erklärung findet, der Pfarrer sei zum Religionsunterricht ausschließlich berechtigt, betrifft dies den Fall, daß für eine konfessionelle Minderheit kein Lehrer derselben Konfession vorhanden ist. Dann soll eben der Pfarrer den Religionsunterricht möglich machen, während Personen fremder Konfession nichts hineinzusprechen haben.

[3]) Vgl. kurfürstliche Entschließung vom 26. November 1804, welche sagt, soweit in den Schulen Religionsunterricht erteilt werde, hätten diese eine Beziehung zu Kirchenwesen und Religionsmeinung, aber diese Beziehung finde hinlänglichen Ausdruck, wenn einer Konfession der Religionsunterricht durch Lehrer ihrer Konfession ungestört belassen werde, ein Einfluß der Hierarchie sei nicht zuzulassen.

Neben dem besonderen Lehrfach des Religionsunterrichts ist, wie aus dem Lehrplan[1]) ersichtlich, noch angeordnet, daß aller Unterricht überhaupt auf religiöse Überzeugungen allgemeinster Natur — Gott, Unsterblichkeit, Jenseits, sichtbare und unsichtbare Welt, Vergeltung etc. — bei jeder Gelegenheit Bezug zu nehmen habe, da ohne diese keine Sittlichkeit und kein Staat denkbar sei. Damit ist aber keine konfessionelle Färbung des übrigen Unterrichtes gewollt, sondern eine allgemeine, moralisch religiöse Unterweisung, die nach Auffassung des Staates für jeden Schüler und Lehrer ohne Unterschied und Ausnahme paßt. Der Gesetzgeber ist der Ansicht, daß all die Lehrsätze der einzelnen Bekenntnisse einen gemeinsamen Grundstock „ewiger Wahrheiten“[2]) haben, die er den Schülern[3]) einzuprägen befiehlt. Diese Sittlichkeitslehre ist von einer ausgesprochenen konfessionellen Lehre sehr verschieden, ohne daß sie ihr deshalb widersprechen soll. Bei Besprechung des religiös-sittlichen Lebens und der rechtlichen Stellung der Glaubensgesellschaften hierzu an der Volksschule wird diese angeordnete religiöse Durchdringung des Lehrstoffes noch weiter zu würdigen sein; hier sei festgestellt, daß im Lehrplane von 1811 die Entschließung vom 26. November 1804 ihre Ankündigung gehalten hat, der Lehrstoff — außer Religionsunterricht — sei weder katholisch noch protestantisch.

II. *§§ 38, 39 des Religionsedikts.* Zur Zeit als der Staat in seinem Lehrplane derartig über den Religionsunterricht bestimmte, war schon eine Verordnung erlassen — das Religionsedikt vom 24. März 1809 —, welches den religiösen Volksunterricht als innere Kirchenangelegenheit aufgeführt hatte. Aus Vorhergehendem ergibt sich, daß der schulmäßige Religionsunterricht nicht unter die innere Kirchenangelegenheit des religiösen Volksunterrichts gezählt, oder zum mindesten nicht als solche behandelt wurde. Auch hatte ja eine Verordnung über die Schule die rechtliche Kraft, eine andere Verordnung über Religionsverhältnisse einzuschränken. Völlig

[1]) Besonders aus der Erläuterung zum Lehrplane.

[2]) Ausdrucksweise des Lehrplanes.

[3]) Mögen diese ihren *konfessionellen* Religionsunterricht an der nämlichen Schule erhalten oder nicht.

anders ist jedoch die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts an den Volksschulen von dem Tage an zu beurteilen, da der Staat in der Verfassung sein Verhältnis zu den Glaubensgesellschaften zu einer endgültigen und allen übrigen Bestimmungen vorangehenden Regelung brachte und jene Erklärung, daß der religiöse Volksunterricht innere Kirchenangelegenheit sei, aus einem einfachen Edikte in eine Beilage der Verfassung, in das Religionsedikt vom 26. Mai 1818 überging. Die zweite Beilage zur Verfassungsurkunde sagt in

§ 38: „Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den in dem dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugnis zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände:

. . . .

d) des religiösen Unterrichts.

§ 39. Den kirchlichen Oberen, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit ... der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Anteil, welcher jedem einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt."

Danach ist allen auf Grund des staatlichen Konzessionssystems in Bayern bestehenden Glaubensgesellschaften der religiöse Volksunterricht als innere Kirchenangelegenheit überlassen. Zwischen den durch Edikt vom 10. Januar 1803 als öffentliche[1]) bezeichneten und anerkannten drei christlichen Konfessionen, an deren Religionsunterricht der Staat ein erhöhtes Interesse hat, und den übrigen Glaubensgesellschaften ist nicht unterschieden[2]). Wenn aber der Religionsunter-

[1]) Natürlich gehören alle Glaubensgesellschaften dem öffentlichen Rechte an, auch wenn sie den Ehrentitel „öffentliche" nicht besitzen, dessen — nicht allzu große — Bedeutung sich in vermehrten Schutz- und infolgedessen auch Aufsichtsmaßregeln des Staates zeigt.

[2]) Das Konkordat und das Protestantenedikt kommen auch für die inneren Kirchenangelegenheiten erst subsidiär in Betracht. Vgl. *Meurer* I p. 172. — Bezüglich der Juden siehe auch bei *Seydel* VI p. 115; 128 (§ 25 Rel.Ed. §§ 23, 25 Jud.Ed.) *Mayer* p. 132, *Heimberger* p. 42.

richt einzig und allein den Glaubensgesellschaften zukommt, kann von keiner anderen Seite über diese Materie bestimmt werden. Soweit der Inhalt ihres speziellen Bekenntnisses in Frage steht, ist die Glaubensgesellschaft völlig selbständig. Es ist ihre Sache, welchen Gebrauch sie von der Befugnis des § 38 machen will[1]; eine erzwingbare Pflicht zum religiösen Volksunterricht ist ihr nicht auferlegt. Wo, wann und wen sie unterrichten will, hängt von ihr ab. Aber es ist auf Grund des § 38 auch niemand gezwungen, die Lehrvorträge einer Glaubensgesellschaft anzuhören; diese ist vielmehr auf freiwillige Zuhörer angewiesen[2]. Weder gegenüber den Glaubensgesellschaften, noch den Untertanen hilft der Staat mit Zwang nach, daß die den Kirchen eigentümlichen Aufgaben erfüllt werden. Auch ist durch § 38 den Glaubensgesellschaften keine Aufbring-Befugnis oder -Pflicht des finanziellen Bedarfes zur Aufrechterhaltung des Kultus gegeben[3]. Wenn in § 38 gesagt ist, daß der religiöse Unterricht „unter der obersten Staatsaufsicht nach den im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen“ steht, so weiß man zugleich, daß eine Aufsicht *nur* nach diesen Bestimmungen erfolgen kann. Da das zweite und dritte Kapitel des dritten Abschnittes von den „Bürgerlichen Handlungen und Beziehungen“, sowie von „Gegenständen gemischter Natur“ handelt, kommt für die Aufsicht nur das erste Kapitel, betreffend Religions- und Kirchensachen, in Betracht. Hiernach beschränkt sich die staatliche Aufsicht in der Hauptsache auf den recursus ab abusu und das Placet[4]. Im übrigen ist die Aufsicht über

---

[1]) Vgl. z. B. *Heimberger* p. 150, welcher sagt, der Staat gewähre den Religionsgesellschaften die Befugnis, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen, also verspreche der Staat nichts hineinzureden, wie eine Kirche sich mit der Ordnung dieser Angelegenheiten abfindet.

[2]) Ebenso *Seydel* VI p. 152. *Mayer* p. 211.

[3]) Die Aufbringung der hierfür notwendigen Kosten untersteht staatlicher Regelung (§§ 64, 65 Rel.Rd.) *Meurer* II p. 110f. *Seydel* VI p. 442. Unrichtig M.E. vom 8 April 1877, V.G.H.E. IV p. 277.

[4]) Bezüglich des Placet vgl. z. B. *Seydel* VI p. 46ff. — Die Kontrolle, ob der religiöse Volksunterricht „nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung“ der Kirche erteilt wird, ist dem Staat nur durch diese Aufsicht ermöglicht. Vgl. auch bei *Seydel* VI p. 57.

den religiösen Volksunterricht, ebenso wie dessen Anordnung, alleiniges Recht der Glaubensgesellschaften, was § 39 Rel.Ed. noch ausdrücklich hervorhebt.

III. *Der Religionsunterricht an der Schule seit der Verfassung.* Es kann, wenn wir zur Schulfrage übergehen, kein Zweifel sein, daß auch der Religionsunterricht in der Schule unter § 38 d fällt. *Seydel* allerdings sagt, in § 38 d sei nur *kirchlicher* Unterricht gemeint. Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen falle nicht darunter, sondern unterliege auch weiterhin staatlicher Regelung, was nicht ausschließe, daß das Schulrecht und die Schulverwaltung des Staates den Glaubensgesellschaften angemessenen Einfluß auf den religiösen Teil des Schulwesens einräume, wie das auch geschehen sei[1]). Aber nach § 38 d ist eben *nur* mehr *kirchlicher* Religionsunterricht möglich. Mit demselben Rechte könnte man neben jede innere Kirchenangelegenheit, z. B. Gottesdienst, ein staatliches Reservatgebiet des nämlichen Inhalts stellen und dadurch den Begriff innere Kirchenangelegenheit zu einem nichtssagenden machen. Oder man müßte geradezu behaupten, die Schulen seien notwendig staatlich, und enthielten notwendig Religionsunterricht als Lehrfach, wenn man eine solche Ausnahme erklären wollte. Denn ein einfaches Schulgesetz kann unmöglich einer Verfassungsbestimmung den ihr an und für sich zustehenden Umfang beeinträchtigen. Freilich könnte man mit der Anschauung *Seydels* am besten die ganze seitherige Behandlung des Religionsunterrichts an den Schulen rechtfertigen, aber nichts rechtfertigt eben eine solche Anschauung.

E. Mayer[2]) hat eine andere Lösung der Frage, wie der

---

[1]) Siehe *Seydel* VI p. 183 und namentlich 405, — auch VI p. 374 Anm. 3, die dort wiedergegebene Äußerung des Reichsrates von *Harlefs*: „Könnte man doch nach der einen Stelle — § 38 d — erst noch disputieren, ob unter dem als innere Kirchenangelegenheit aufgeführten religiösen Volksunterricht der Unterricht in der Schule und nicht vielmehr bloß die kirchliche Katechisation, der kirchliche Konfirmandenunterricht u. dergl. zu verstehen sei.“

[2]) *Mayer* p. 231; *Seydel* VI p. 354; auch *Wand-Wagner* p. 67, 115, 411.

Religionsunterricht auch *nach* der Verfassung in der Schule bleiben konnte, indem er sagt, die Erteilung des Religionsunterrichtes *an den Schulen* stehe gemäß § 38d den Glaubensgesellschaften zu. Auch anderswo findet sich diese Ausdrucksweise sehr häufig[1]). Aber in § 38d ist von den Schulen gar keine Rede. Es ist nicht bestimmt, daß der Religionsunterricht, wo er einmal angeordnet sei, zu verbleiben habe oder verbleiben könne, und zwar nun als rein kirchliche Angelegenheit. Im Gegenteil wäre die nächstliegende Folge des § 38d, daß der Religionsunterricht aus den öffentlichen Schulen, die doch Staatsinstitute sein sollten, verschwände und von den Glaubensgesellschaften in besonderen Schulen erteilt würde, soweit für ihn eine schulmäßige Lehrweise geeignet erscheint. Der Staat ist durch § 38d ganz und gar nicht gebunden, seine Schulen dem kirchlichen Religionsunterrichte zur Verfügung zu stellen, da aus § 38 überhaupt kein Recht der Kirchen folgt, an ihnen fremden Einrichtungen, wie die des Staates sind, als lehrende Person — und noch dazu vor gezwungenen Schülern — aufzutreten.

Wir werden deshalb sagen, infolge des § 38d hat der Staat sich des Rechtes begeben, entweder selbst Religionsunterricht in den Schulen anzuordnen und zu erteilen oder den Glaubensgesellschaften eine solche Pflicht aufzuerlegen; die Vorschriften des allgemeinen Lehrplanes von 1811 bezüglich des Religionsunterrichtes verloren seitdem ihre rechtliche Geltung. Auf der anderen Seite entstand auch für die Kirchen kein Anspruch auf Zulassung ihres Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen.

Wenn der Staat aber nicht wollte, daß der Religionsunterricht aus der Volksschule ausscheide, so hatte er unbeschadet des § 38d eine andere Möglichkeit, nämlich die, den Glaubensgesellschaften, die *Befugnis anzubieten*, Religionsunterricht an den Volksschulen zu erteilen. Im Konkordate

[1]) Ebenso ungenau z. B. Schulgesetzentwurf von 1867 Art. 3 (vgl. Art 113) (den kirchlichen Oberbehörden steht *verfassungs*mäßig die Anordnung und Leitung der Religionslehre und des religiös-sittlichen Lebens *an den Schulen* zu); — Oberstricht. Erk. vom 2. November 1878 (*Verfassungs*mäßiges Recht der Geistlichen, *in den Volksschulen* Religionsunterricht zu erteilen).

(Art. V) und Protestantenedikte (§§ 11, 14) ist zwar ohne weiteres davon ausgegangen, daß der Religionsunterricht der katholischen und protestantischen Glaubensgesellschaften mit den öffentlichen Volksschulen verbunden sei, und ist nur von einem Aufsichtsrecht, nicht von einem Anordnungsrecht dieser Kirchen die Rede. Aber die aus § 38 folgenden, größeren Rechte sind hierdurch nicht aufgehoben[1]). Nicht deshalb, weil sie „öffentliche" d. h. mit dem Staate besonders innig verbundene Glaubensgesellschaften sind, sollen ihnen entgegen dem § 38 Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt werden, sondern es offenbart sich in den beiden Anhängen zum Religionsedikt nur die Bereitwilligkeit des Staates, daß der Religionsunterricht seiner mächtigsten Glaubensgesellschaften weiter in die Volksschule eingeschaltet bleibe; der Staat geht davon als von etwas ganz Selbstverständlichem aus, da ihm die entsprechenden kirchlichen Wünsche bekannt genug waren. Was hier über die Aufsicht des Religionsunterrichtes gesagt ist, ist lediglich eine Kompetenzabgrenzung gegenüber dem übrigen Unterricht, die nach dem Rechte des § 38 ganz selbstverständlich ist, deren Betonung aber angebracht erschien, sei es, weil man die Rechtslage nicht klar erkannte, sei es, weil der Staat sich *vor* der Verfassung teilweise widersprechend verhalten hatte.

Selbst wenn man ganz allgemein behaupten wollte, die Glaubensgesellschaften müßten im Religionsunterrichte unterweisen, weil der Staat, der ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtere, sie auch mit Zwang dazu anhalten könne, und nur von diesem Gesichtspunkte aus ihre Anerkennung erfolge, so kann sicherlich keine Rede davon sein, daß die Glaubensgesellschaften ihre konfessionellen Zwecke und Pflichten in Verbindung mit staatlichen Zwecken und Einrichtungen, wozu doch die Schulen gehören sollen, zu erfüllen hätten. Aber nach richtiger Ansicht ist überhaupt die Aufrechterhaltung des Kultus kein Gegenstand staatlichen Zwanges *gegen die Glaubensgesellschaften* selbst[2]). Es ist also völlig

---

[1]) Vgl. z. B. *Meurer* I p. 172.

[2]) Anders z. B. die M.E. vom 12 Dezember 1833. Vgl hierzu *Meurer* I p. 110. Auch M.E. vom 16. März 1865. — Siehe auch *Heimberger* p. 35, 129.

unzutreffend, wenn eine große Zahl von Anordnungen des Staates *nach* der Verfassung die Rechtsanschauung erkennen lassen, daß den Glaubensgesellschaften, auch gegen deren Willen, eine Pflicht zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen entstanden sei[1]). Eine solche Verpflichtung der Kirchen hätte nur in der Verfassung ausgesprochen werden können. Eher könnte man umgekehrt von einer Verpflichtung des Staates, auf Wunsch der — öffentlichen — Glaubensgesellschaften den Religionsunterricht an die Volksschule auszugliedern, nicht auf Grund des § 38, sondern deshalb reden, weil die öffentliche Volksschule noch immer zu einem erheblichen Teile, direkt oder indirekt die Unterstützung der Mittel und Diener dieser Kirchen genießen sollte.

Der Staat hat denn auch zweifellos den öffentlichen Glaubensgesellschaften das Recht zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen eingeräumt; dies wurde zwar nicht nach Erlaß der Verfassung ausdrücklich ausgesprochen, aber aus allen seinen Anordnungen, wie erwähnt auch den Anhängen zum Religionsedikte, geht hervor, daß er diesen Religionsunterricht in der Volksschule wollte, ja wir finden, daß sein Eifer um das religiöse Wohl der Schüler ihn vielfach die Grenzen, die er sich im Religionsedikte selbst gezogen hatte, überschreiten ließ. Dagegen hat der Staat den privaten Glaubensgesellschaften nicht das Recht zugestanden, ihren Religionsunterricht an der öffentlichen Volksschule gelehrt zu sehen[2]). Es blieb bei dem Zustande vor der Verfassung, daß

[1]) Vgl. z. B. die K. Verordnung vom 26. Februar 1838, welche den Ordinariaten die Einrichtung von Christenlehren, an denen die sonn- und feiertagsschulpflichtige Jugend teilzunehmen habe, ohne weiteres *befiehlt.* Selbst für die israelitische Jugend vom 13.—16. Jahre wurde entsprechend der Christenlehre ein Religionsunterricht in der Synagoge befohlen. M.E. vom 28. Januar 1828; 3. Dezember 1836; 29. Juli 1863. *Silbernagl* p. 321. Vgl. auch V.G.H E. vom 11. August 1882 (Amtspflicht der kirchlichen Organe, Religionsunterricht nach Maßgabe der *jeweiligen Schulordnung* zu erteilen.) — Ein besseres Verständnis der Rechtslage scheint in Art. 3 des Volksschulgesetzentwurfes von 1867 vorhanden gewesen zu sein.

[2]) Vgl. dagegen *Seydel* VI p. 333 Anm. 4: Die Erteilung des Religionsunterrichts an schulpflichtige Israeliten gehört zu den notwendigen Einrichtungen der Volksschule. — *Seydel* nimmt unrichtigerweise an, es sei vom

nur die öffentliche Glaubensgesellschaft für ihren Religionsunterricht die Unterstützung der Angliederung an die öffentlichen Schulen genoß [1]). Da jedoch auch die volksschulpflichtigen Angehörigen von privaten Glaubensgesellschaften Religionsunterricht nach damaliger Meinung erhalten *mufsten*, sprach man gewöhnlich eine Pflicht der Privatkirchen aus, ihren volksschulpflichtigen Mitgliedern *aufserhalb der Volksschule* [2]) Religionsunterricht analog dem in den öffentlichen Schulen angeordneten zu geben. Wir brauchen nach den vorhergehenden Darlegungen nicht mehr näher auszuführen, daß eine solche Pflicht rechtlich nicht begründet ist. Es ist unrichtig, wie so oft geschehen [3]), eine jüdische Kultusgemeinde für verpflichtet zu erklären, besondere Schulen für Religionsunterricht — neben den öffentlichen Volksschulen — einzurichten und eigene Lehrer hierfür aufzustellen. Wohl ist es der israelitischen Kultusgemeinde anheimgegeben, für ihren Religionsunterricht selbst aufzukommen, aber wie sie oder jede andere Glaubensgesellschaft es mit diesem Unterricht hält, ist ganz ihre Sache.

IV. *Die Unzulässigkeit des Schulzwanges zum Religionsunterrichte.* Gleichgültig nun, ob nach Absicht des Staates dem Religionsunterricht einer Glaubensgesellschaft die öffentlichen Schulen zur Verfügung stehen oder nicht, die Bestim-

---

Staate für *alle* Bekenntnisse Volksschulunterricht in der Religion angeordnet und daß der Staat das Recht zu einer solchen Anordnung habe. Ebenso sagt die M.E. vom 27. März 1869, der Religionsunterricht nach dem positiven Bekenntnisse einer *jeden* Kirchengesellschaft sei wesentlicher Bestandteil des gesamten Schulunterrichts.

[1]) Die Angehörigen solcher Glaubensgesellschaften gründeten vielfach private Volksschulen. Vgl. auch Verordnung vom 20. August 1817. M.E. vom 8. April 1835 (Verpflichtung zum Besuche der Ortsschule, *falls keine eigene* Schule vorhanden ist). Die auf Kosten der israelitischen Kultusgemeinden errichteten Schulen sind natürlich Privatschulen und Anstalten der Kultusgemeinden. Vgl. *Seydel* VI p. 333 Anm. 4; *Meurer* I p. 6; *Heimberger* p. 73f.; *Stingl* p. 647; V.G.H.E. X p. 160 (8. August 1888); dagegen V.G.H E. XIV p. 125 (28. Dezember 1892), welche sie fälschlich als öffentliche bezeichnet. — Siehe auch M.E. vom 14. Juni 1833.

[2]) Das heißt hauptsächlich ohne daß ihnen gesetzlich der Realbedarf der öffentlichen Volksschule (Räume, Licht etc.) zur Verfügung steht.

mungen über die Schulpflicht durften den Schülern gegenüber niemals auf den Religionsunterricht ausgedehnt werden. Der Religionsunterricht konnte nach bayerischem Verfassungsrechte kein Gegenstand staatlichen Zwanges werden. Schon in § 38 Rel.Ed. kann man eine auch den Untertanen gegebene Garantie erblicken, daß eine innere Kirchenangelegenheit stets im vollen Wortsinne eine Angelegenheit bleibt, mit der die Kirche allein sich abfindet so gut sie kann, der also hinzutretender staatlicher Zwang etwas fremdes wäre. Diese Anschauung findet eine Stütze in § 41 Rel.Ed., welcher lediglich eine *sittliche* Pflicht[1]) der Untertanen zum Gehorsam gegen ihre Kirche festsetzt und dem folgenden § 42, welcher demgemäß der Kirche jede äußere Zwangsgewalt gegen ihre Mitglieder abspricht, was doch so zu verstehen ist, daß der *Staat* der Kirche seinen Zwang nicht zu Diensten stellen wird, da die Kirche ohnedies keine eigene Zwangsbefugnis hat[2]) und es auch mancher Glaubensgesellschaft als würdiger erscheinen mag, sich ohne staatliche Polizeidienste zu behaupten.

Ganz allgemein aber folgt die Unmöglichkeit des Zwanges aus dem fundamentalen Satze der Gewissensfreiheit. Die Verfassung sagt: Jedem Einwohner ist seine vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert und er darf in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden.

Der Religionsunterricht der Volksschule ist aber ein Gegenstand des Glaubens und Gewissens[3]); er ist keine gleichgültige wissenschaftliche Disziplin, keine Unterweisung darin, was andere Leute glauben, sondern was man selber glauben

[1]) Vgl. etwa die Redeweise der Verordnung vom 2. September 1886, welche es *den kirchlichen Behörden* überläßt, durch geeignete Mittel die *Verpflichtung* der Jugend zum Besuche der Christenlehre *nach der Entlassung* aus der Sonn- und Feiertags*schule* (siehe M.E. vom 9. Juli 1856) aufrecht zu erhalten.

[2]) Vgl. *Seydel* VI p. 104: „Da aber solcher Zwang den Glaubensgesellschaften aus eigenem Rechte nicht zu Gebote steht, so hat die angeführte Verfassungsvorschrift (sc. § 42 Rel.Ed.) vor allem die Bedeutung, daß die Staatsgewalt ihren Zwang den Glaubensgesellschaften zur Beschränkung der Gewissensfreiheit nicht zur Verfügung stellt.“

[3]) Anders die „berühmte“ M.E. vom 22. Januar 1852, deren Begründung sich von selbst richtet.

soll; sein Zweck ist, durch Glaubenslehren die Gewissen zu beherrschen; ein Schüler mag alle Einzelumstände wissen und doch gebührt ihm die schlechteste Note, wenn er sie nicht auch glaubt.

Die Gewissensfreiheit schließt in sich, daß von Staatswegen niemand eine Religion betätigen muß, die der eigenen Überzeugung zuwider ist und jeder diejenige Religion ausüben darf, die der eigenen Überzeugung gemäß ist. Dabei läßt sich von der bloßen Tatsache der Glaubensangehörigkeit noch nicht auf eine vorhandene religiöse Überzeugung schließen, diese ist überhaupt unkontrollierbar; deshalb kann auch vom Staate niemand zu Betätigungen des Glaubens, dem er rechtlich angehört, gezwungen werden[1]. Zudem entfällt gerade für den Volksschüler infolge seines jugendlichen Alters[2] der Ausweg, seine Glaubenszugehörigkeit zu ändern und dadurch seine abweichende religiöse Überzeugung klarzulegen, so daß er vor dem gesetzlichen Unterscheidungsalter jedem vom Staate aus seiner Konfession hergeleiteten Zwange hilflos gegenüberstände. Der durch den Grundsatz der Gewissensfreiheit verbotene Zwang betrifft aber nicht die Mittel, welche der Inhaber der elterlichen Gewalt innerhalb seiner Rechtssphäre anwendet, um sein Kind in dem von ihm gewünschten Glauben zu erziehen; es soll gerade ein für allemal der Familie allein die Stellungnahme zur Religion überlassen werden[3].

---

[1]) Definitionen der Gewissensfreiheit, siehe bei *Seydel* VI p. 104. (Die Gewissensfreiheit kommt auch dem zu, der sich im Verbande einer Glaubensgesellschaft befindet.) *Heimberger* p. 63. Vgl. auch über Glaubensverschiedenheiten innerhalb derselben Glaubensgesellschaft und deren rechtliche Berücksichtigung z. B. die V.G.H.E. IX p. 19 (Altkatholiken). — Bemerkenswert ist, daß das Gesetz vom 11. September 1825 die Ansässigmachung eines Untertanen von der Nachholung des etwa nicht vollendeten Religionsunterrichts abhängig machte, und erklärte, es bestehe eine Verpflichtung zu einer solchen Nachholung, wodurch ein Gewissenszwang sogar für Erwachsene geschaffen worden war.

[2]) §§ 5 ff. Rel.Ed.

[3]) Eigentlich ist schon durch die Tatsache der Zulassung mehrerer Konfessionen ein *staatlicher* Zwang ad absurdum reduziert; denn der *Staat* kann doch nicht *verschieden gläubige* Untertanen durch seine Polizei zwingen, *verschiedenen* Wahrheiten und Himmeln so nahe als möglich zu kommen.

Die Verfassung hat keine Bestimmungen, welche die allgemeine Freiheit von staatlichem oder kirchlichem Zwange in religiösen Dingen für Minderjährige weiter einengen als bezüglich der Wahl des Glaubensbekenntnisses und Glaubensangehörigkeit der gemischt ehelichen Kinder.

Das Religionsedikt § 5ff. verbietet den Staatseinwohnern vor erlangter Volljährigkeit ein Glaubensbekenntnis selbständig zu wechseln oder zu wählen, aus dem einfachen Grunde, weil die Kinder unreif sind und als beliebte Versuchsobjekte und Streitäpfel der Glaubensgesellschaften die Veranlassung zu Beunruhigungen im Staate werden könnten. Durch diese öffentlich rechtliche Regelung bezüglich des Religionswechsels der Minderjährigen ist jedoch ganz und gar nicht angeordnet, daß die Minderjährigen auch eine zwangsweise religiöse Erziehung in dem Glaubensbekenntnisse, das ihnen zufällig rechtlich zukommt, zu genießen haben. Umgekehrt ist hieraus um so mehr zu schließen, daß der Staat von jeder Unterstützung der religiösen Erziehung mit Zwang absehen will, gerade weil der Jugendliche die geistigen Fähigkeiten, sich zu entscheiden, und die rechtliche Möglichkeit, seine Entscheidung darzutun, nicht hat.

Der nämliche Grund, konfessionelle Interessen verträglich zu schlichten und gegeneinander abzugrenzen, führt das Religionsedikt in § 12ff. dazu, unter Umständen besondere positive Vorschriften über die Glaubenszugehörigkeit jener Kinder, die aus einer gemischten Ehe entspringen[1]), eingreifen zu lassen. Auch hier ist in keiner Weise gesagt, daß solche Kinder vom Staate mit Zwang dazu angehalten werden können, nach den Vorschriften des ihnen jeweils anbefohlenen Glaubens auch zu leben. Wohl ist in § 23 von einer Über-

[1]) Selbstverständlich sind die §§ 12—23 Rel.Ed. ohne Geltung für ungemischte Ehen. (Vgl. die unrichtige M.E. vom 13. Juli 1838. — Siehe *Seydel* VI p. 129, 136ff. Aus der Erziehungsgewalt geht die Befugnis hervor, über die Glaubensangehörigkeit der Kinder frei zu bestimmen; die Begründung dieses öffentlich rechtlichen Zustandes hängt also von privatrechtlichen Bestimmungen ab. Die Eltern sind in ihrer Wahl nicht an die Glaubensgesellschaften gebunden, der sie selbst angehören. Letzteres verneint unrichtigerweise *Mayer* p. 215 Anm.

wachung gewisser Stellen über die Religionsverhältnisse gemischt-ehelicher Kinder die Rede, aber nur in dem Sinne, daß die staatlichen Normen über ihre Glaubenszugehörigkeit nicht verletzt werden; eine Verletzung der Normen über Glaubensangehörigkeit läge dann vor, wenn ein Kind in einer ihm nicht zukommenden Konfession erzogen würde[1]), aber nicht, wenn es in der ihm vorgeschriebenen Konfession *nicht* erzogen wird. Die Erziehung eines Kindes in einer bestimmten Konfession ist von seiner staats- und kirchenrechtlichen Zugehörigkeit zu dieser abhängig; deshalb *darf* es *nur* in *seiner* Konfession erzogen werden, *mufs* aber nicht. Wenn in §§ 12 und 23 Rel.Ed. das Wort Religionserziehung[2]) bei Gelegenheit der Regelung der Glaubensangehörigkeit der gemischtehelichen Kinder mitunterfließt, folgt daraus nicht mehr, als daß der Staat von dem Normalfalle ausgeht, daß die Kinder — aus gemischten oder ungemischten Ehen — in ihrer Konfession auch erzogen werden, daß er dies vielleicht für eine *moralische* Pflicht hält, daß keine fremdkonfessionelle Erziehung erfolgen darf, auf keinen Fall aber ist dadurch eine Zwangsvollstreckung der religiösen Erziehung ganz oder teilweise

[1]) Dagegen gestatten die M.E. vom 4. und 5. November 1843 und 9 September 1850 die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Minderjährigen einer fremden Konfession. Ein Denkmal der allgemeinen rechtlichen Verwirrung ist auch die allerhöchste Entschließung vom 26. April 1845, welche sich dafür ausspricht, *dafs ein Minderjähriger auf sein Verlangen konvertieren dürfe*, nur in *bürgerlicher und politischer Beziehung nach seinem vorigen Religionsstande behandelt werde*, jedoch sei nichts von ihm zu verlangen, was sein angenommener Glaube ihm verbiete. Vgl. hierzu *Seydel* VI p. 24, 153; *Stingl* p. 481 f. — Mitglied einer Glaubensgesellschaft im rechtlichen Sinne ist natürlich nur, wer es *nach ihrem und staatlichem Rechte* ist. Vgl. näheres bei *Seydel* VI p. 129; *Heimberger* p. 64; auch die falsche M.E. vom 28. September 1833 (Aufnahme in neugewählte Konfession sei juristisch mit Erklärung nach § 10 Rel.Ed.) erfolgt.

[2]) Vgl. *Seydel* VI p. 148, 151, 156 ff., welcher aus der Verfassung den Satz gewinnt, daß der Staat an die Glaubensangehörigkeit der Kinder gemischter Ehe, aber nicht in die Glaubenserziehung hineinzureden habe; der Ausdruck religiöse Erziehung in § 23 Rel.Ed. entspringe einer ungenauen Redeweise, die bald mit Glaubensangehörigkeit, bald mit Religionsunterricht gleichbedeutend sei. Es ist aber falsch, wenn *Seydel*, wie schon erwähnt, trotzdem dem Staate die Befugnis zuspricht, zum Schulreligionsunterricht zu zwingen. (*Seydel* VI p. 146.)

angeordnet. Die religiöse Erziehung[1]) ist in der Verfassung überhaupt nicht geregelt. Der Staat hat sich auch nicht die Möglichkeit vorbehalten, dieselbe in die Hand zu nehmen, sondern ist einer solchen Möglichkeit beraubt.

Es tritt also für die religiöse Erziehung des Kindes die allgemeine Regel der Gewissensfreiheit oder staatlichen Nichteinmischung, welche nur in bezug auf dessen Glaubenszugehörigkeit in den §§ 5—23 Rel.Ed. ausnahmsweise Einschränkungen erfahren hat, in Kraft. Weitere Einschränkungen, als in der Verfassung ausgesprochen sind, kann die Gewissensfreiheit nicht erfahren, da keine gesetzliche Bestimmung außerhalb der Verfassung dieser widersprechen darf[2]). Während es demnach auf den übrigen Gebieten der Erziehung dem Staate frei steht, öffentlich rechtliche Anordnungen über elterliche Erziehungsrechte und -Pflichten zu erlassen, ist ihm nicht erlaubt, über die Religionserziehung eine Vorschrift zu treffen, durch welche die Gewissensfreiheit verletzt würde, was bei Festsetzung irgendeines staatlichen Zwanges in dieser Richtung der Fall wäre. Da also weder dem Vater noch dem Kinde gegenüber ein Zwang betreffend die religiöse Erziehung des Kindes ausgeübt werden kann, so erlaubt der Eintritt des Kindes in das schulpflichtige Alter sowohl dem Vater wie dem Kinde gegenüber den Erlaß von Zwangsvorschriften zwar für jede andere Sparte der Erziehung, nicht aber für die religiöse Erziehung, für welche staatlicher Zwang in der Schule ebenso unzulässig bleibt, wie außerhalb.

Die Praxis ist allerdings eine völlig andere. Wir können hier nicht alle denkbaren und undenkbaren Verschiedenheiten rechtlicher Auffassungen, die im Laufe eines Jahrhunderts zu tage traten, erwähnen. Manchmal wurde z. B. die Gewissensfreiheit der Minderjährigen gänzlich geleugnet)[3]; manche

---

[1]) Über religiöse Kindererziehung vgl. namentlich auch die Darlegungen *Sehlings* und *Geigers*.

[2]) Ebenso *Seydel* p. 146. Anders die dort bei *Seydel* zitierten V.G.H.E. Die V.G.H.E. VII p. 16 sagt, daß mit dem Beginne der Schulpflicht die Erziehungsfrage aus dem inneren Familienleben heraustritt und eine öffentliche Angelegenheit wird. (Vgl auch V.G.H.E. II p. 160.)

[3]) Vgl. V.G.H.E. vom 15. Juni 1881 (keine Gewissensfreiheit für Personen, bei denen vermöge ihres physischen Alters und der Nichtvollendung ihrer

haben gerade für das religiöse Gebiet der Kindererziehung Zwang bei *allen* Ehen, manche nur bei gemischten Ehen als zulässig erklärt, oder man hat die Berechtigung des staatlichen Zwanges zu religiöser Erziehung angenommen, sobald die Schulpflicht begonnen hatte. Manche fanden Zwang nur gegenüber den Kindern statthaft, manche auch gegenüber den Eltern[1]), manche nur für den Religionsunterricht, manche auch für religiöse Übungen[2]). Alle aber stimmten darin überein, daß der uns beschäftigende Religionsunterricht an den Volksschulen obligatorisch sei. Auch *Seydel*, dessen Resultate über religiöse Erziehung mit den hier gefundenen vielfach übereinstimmen, sagt in Widerspruch zu allem, was man aus seinen Schlußfolgerungen erwarten sollte[3]), der

---

Erziehung eine Selbständigkeit der Überzeugung ausgeschlossen ist). — Die Gewissensfreiheit des Kindes wurde jedoch meist nur abgelehnt, wenn es den Zwang in *der ihm zukommenden* Religion zu rechtfertigen galt, in anderen Fällen sprach man sogar viel von der Schonung des religiösen Gewissens des Kindes.

[1]) Daß zwar für die sonstige Erziehung eine elterliche Pflicht festgesetzt werden kann, nicht aber für den Religionsunterricht, ist u. a. auch ausgesprochen von *E. Mayer* p. 212 (Das religiöse Erziehungsrecht der Eltern ist nur Recht, keine Pflicht), p. 213 (Gerade die religiöse Erziehung ist die Bestätigung einer religiösen Anschauung seitens des Erziehungsberechtigten. Zu einer religiösen Anschauung aber wird niemand gezwungen). *Seydel* VI p. 153. (Nur Erziehungs*handlungen* — nicht Unterlassungen —, welche eine Verletzung der rechtlich bestehenden Glaubensangehörigkeit bedeuten, sind verboten.) — Nach dem im Texte Ausgeführten ist die Unterlassung *religiöser* Erziehung keine Vernachlässigung des geistigen Lebens des Kindes gemäß § 1666 B.G.B. „Die Gewissensfreiheit gilt auch für den Gebrauch, welcher von der Erziehungsgewalt gemacht wird.“

[2]) Vgl. z. B. auch V.G.H.E. vom 21. Januar 1880 und 11. Januar 1884, welche für Kinder aus gemischten Ehen eine Zwangsvollstreckung zu religiösen Übungen zulassen. Die Verfassung gibt aber keine Handhabe zur Rechtfertigung einer Ausnahme für diese Kinder.

[3]) Vgl. *Seydel* VI p. 139ff. Es ist nicht einzusehen, warum *Seydel* nur die Beseitigung der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche der Gewissensfreiheit zuwider sind (p. 140) betont, dagegen dem öffentlich-rechtlichen Religionsunterrichtszwange seine Gültigkeit beläßt (p. 148). Hier sei auch auf die unrichtige Behauptung *Seydels* hingewiesen (p 148f.), daß der Staat, soweit Schulen zu freier, nicht zwangsweiser Benützung beständen, zu einem religiösen Leben in jeder beliebten Ausdehnung zwingen könne, *weil sich ja dieser Anstalten niemand zu bedienen brauche.*

Glaubensunterricht sei Gegenstand staatlichen Zwanges kraft der Bestimmungen über die Schulpflicht. Freilich ließ man jene obligatorische Eigenschaft des Religionsunterrichts aus der Zeit vor der Verfassung tatsächlich fortbestehen — man erkannte ja im allgemeinen die Tragweite der Verfassungsgrundsätze nur sehr langsam und unvollkommen[1]) —, aber wenn man ein *Recht* haben wollte, *zum Religionsunterricht zu zwingen, so mufste man die nötigen Bestimmungen über das Schulwesen eben in der Verfassung aufnehmen*, wie das andere Staaten auch getan und sich so das Recht gesichert haben, den Religionsunterricht und sonstige Bestandteile der religiösen Erziehung mit der Schulpflicht zu umfassen. Ein einfaches Schulgesetz aber kann den Verfassungsgrundsätzen nichts anhaben. Der bayerische Staat kann also wohl zugeben, daß der Religionsunterricht im Zusammenhang mit dem sonstigen Unterricht der Volksschule erteilt wird, aber er kann nicht zum Besuche zwingen oder wegen Nichtteilnahme den Schüler sowie wegen Nichtanhaltens zum Besuche den Inhaber der elterlichen Gewalt bestrafen[2]). Der Inhaber der elterlichen Gewalt bestimmt vielmehr dem Staate gegenüber völlig unabhängig, wie er es mit dem Religionsunterrichte seines Kindes gehalten haben will[3]); die Garantie der Gewissensfreiheit schützt auch das Kind vor staatlichem Zwang.

V. *Folgerungen aus der Verbindung des Religionsunterrichts mit der Schule.* Macht demnach eine Kirche von der ihr staatlich eingeräumten Erlaubnis Gebrauch, ihren Religions-

---

[1]) So sei nur beispielsweise hingewiesen auf die M.E. vom 10. November 1851 (Deutschkatholiken müssen den religiösen Schulunterricht einer der *öffentlichen* Kirchen besuchen). M.E. vom 22. Januar 1852. (Jeder Staatsangehörige muß einen bestimmten, vom Staate anerkannten Religionsstand haben etc.); M.E. vom 31. März 1852. (Auch nicht getaufte Kinder müssen Religionsunterricht erhalten, dagegen wird es als nicht *rätlich* erachtet, diese Nötigung auch auf religiös-kirchliche Akte auszudehnen.) M.E. vom 5. November 1861 (für Dissidenten ist eigens *Dispens* vom Religionsunterricht der Volksschule nötig) etc.; vgl. auch § 9 Verordnung vom 26. August 1883.

[2]) Anders Verordnung vom 2. September 1886, Pol.Str.G.B. Art. 58.

[3]) Aber der Erziehungsberechtigte kann nur den Religionsunterricht wählen, welcher der Glaubenszugehörigkeit des Kindes entspricht.

unterricht in die Volksschule einzugliedern, so bleibt ihr unter allen Umständen die Inanspruchnahme des Schulzwanges versagt; der Staat kann nicht mehr tun, als durch diese Verbindung des Religionsunterrichtes der öffentlichen Kirchen mit einer staatlichen Verwaltungseinrichtung auf die Bedeutung hinweisen, die er von Staatswegen jenen Kirchen gewahrt wissen möchte; kein Schüler, der sich nicht freiwillig gemeldet hat, braucht den Glaubensunterricht zu besuchen.

Wieweit in anderen Hinsichten der Staat den Kirchen den Religionsunterricht erleichtern will, ist seine Sache oder richtiger eine Sache gegenseitiger Verständigung. Der Religionsunterricht bleibt auch nach seiner Verpflanzung auf den staatlichen Schulboden eine reine innere Kirchenangelegenheit, für welche die Kirche allein zuständig ist; ein gegenseitiges Einvernehmen ist natürlich überall da nötig, wo der Charakter der Verbindung es erfordert, also namentlich bezüglich der äußeren Einrichtung des Religionsunterrichts[1]. Aber wenn keine Vereinbarung zwischen Staat und Kirche erzielt wird, so kann nicht etwa der Staat allein befehlen, sondern die ursprünglich geplante Kombination kann nicht fortbestehen.

So hat in Bayern der Staat seine Lehrer mit der Erteilung des Religionsunterrichtes beauftragt. Diese Vorschrift des alten Lehrplanes von 1811, welche seitdem teilweise in den Kreislehrplänen wiederholt, teilweise auch ohne neuere Anordnung weiter befolgt wurde[2], kann *nach* der Verfassung nur mehr den Sinn haben, daß der Staat seine Lehrer den in Frage kommenden Kirchen zur Verfügung stellt, welche von diesem Angebote Gebrauch machen können oder nicht. Der Lehrer muß die kirchliche Amtsvollmacht zum Religionsunterrichte haben. Ob und inwieweit er diese erhalten kann, richtet sich nach der vom Staate anerkannten Formel und

---

[1]) Vgl. in Einzelheiten *Seeberger* p. 496ff. *Englmann-Stingl* p. 123, *Silbernagl* p. 618; auch z. B. allerhöchstes Reskript vom 6. Dezember 1824 Ziff. 2; M.E. vom 28. September 1826; 9. Oktober 1854; 3. Mai 1871; 11. August 1871; 6. Juni 1878 etc.

[2]) Vgl. bei *Stingl* p. 649. — Für Simultanschulen ist die betreffende Verpflichtung der Lehrer in Ziff. 18, Verordnung vom 17. August 1876 niedergelegt.

Verfassung einer jeden Kirche[1]). Weist die Kirche einzelne Lehrer als zum religiösen Lehrvortrage ungeeignet zurück, so ist der Staat natürlich weder verpflichtet, die betreffenden Lehrer seinerseits zu entlassen, noch für Ersatz zu sorgen; denn er ist durch die Zulassung des Religionsunterrichts an der Schule nicht auch gebunden, seine Lehrer den Kirchen zur Verfügung zu stellen. Jeder Religionslehrer aber untersteht als Kirchendiener den kirchlichen Behörden; somit wird der Volksschullehrer, welcher im staatlichen Auftrage der Kirche seine Dienste anzubieten hat, sobald die Kirche ihn zum Religionsunterricht verwendet[2]), für diesen Zweig seiner Tätigkeit Diener der Kirche[3]); ein Einschreiten der kirchlichen Behörden ihm gegenüber hat seine Grenze, wo eine Rückwirkung auf den staatlichen Schuldienst eintreten würde[4]).

Selbstverständlich bleibt auch die Aufsicht über den Religionsunterricht gänzlich den Kirchen anheimgegeben. Nur kirchliche Aufsichtsbeamte können Vorgesetzte der Religionslehrer als solcher sein[5]). Auch in der Schule hat die

---

[1]) Nach Trid. Sess. V c. 2 Sess. XXIV c. 4 de reform. hat der katholische Pfarrer alle Pfarrkinder in der Religion zu unterrichten. Er kann diesen Unterricht auch durch seine Hilfsgeistlichen geben; im Falle ihrer Verhinderung soll der weltliche Lehrer aushelfen. — Bei den Protestanten ist die einfache Erteilung des Religionsunterrichtes kein an die Person des parochus gebundenes Recht (*Seeberger* p. 501).

[2]) Eine besondere kirchliche Verpflichtung der zum Glaubensunterrichte verwendeten Lehrer ist jedoch nicht mehr eingeführt, weder für Katholiken noch Protestanten. Es ist dann eben anzunehmen, daß die Kirche den Personen, welche den staatlichen Anforderungen entsprechen, im allgemeinen stillschweigend den kirchlichen Lehrauftrag für ihren Religionsunterricht erteilt. — *Englmann-Stingl* p. 125 behauptet eine kirchliche Verpflichtung der protestantischen Lehrer, aber mit Berufung auf O.K.E. vom 21. Mai 1852 Ziff. 1. Siehe dagegen O.K.E. vom 3. Mai 1872.

[3]) Ebenso *Mayer* p. 225; anders *Seydel* VI p. 357; siehe auch *Seeberger* p. 501; auch O.K.E. vom 8. Juli 1836 (die Schullehrer sind als Religionslehrer Diener der Kirche).

[4]) Vgl. hierzu allerhöchste Entschließung vom 14. Juni 1824 Ziff. 4 (bei *Seeberger* p. 434 Anm. 34).

[5]) Unzutreffend in Begründung und Resultat ist das oberstrichterliche Erk. vom 11. August 1877: „Da der Religionsunterricht mit dem Volksschulwesen organisch verbunden ist und nicht als eine von dessen Einrichtungen abgelöste, ganz für sich bestehende und den für die Behandlung des Volks-

Kirche als lehrende Person dem Staate über die Materie des Religionsunterrichtes nicht mehr Rechenschaft abzulegen, als aus den allgemeinen Bestimmungen des § 38 Rel.Ed. über die oberste Staatsaufsicht folgt. Der staatliche Schulinspektor kann, selbst wenn er Pfarrer ist, den Religionsunterricht nicht beaufsichtigen, z. B. prüfen; hierzu muß er erst den kirchlichen Auftrag haben[1]). Wenn in Art. V 4 des Konkordates[2]) und in §§ 11 und 14 des Protestantenediktes der katholischen und den protestantischen Kirchen die Aufsicht über den Religionsunterricht besonders zugesichert ist und in § 11 Abs. 2 des Prot.Ed. das organische Edikt vom 8. September 1808 für fortdauernd erklärt ist, wonach das Generalkonsistorium auf die Lehrvorträge der Geistlichen und *Schullehrer, soweit diese sich mit dem Religionsunterrichte befassen*, wacht und ein Verzeichnis über deren Benehmen führt, so ist damit nichts gesagt, was nicht ohnedies schon aus der Stellung des Religionsunterrichts als innere Kirchenangelegenheit hervorgeht, und für alle Glaubensgesellschaften gilt; im Gegenteile ist in jenen Bestimmungen der Verfassungsanhänge der ganze Um-

---

schulwesens maßgebenden allgemeinen Normativen ganz entrückte Lehrtätigkeit aufgefaßt werden kann, da ferner diese Lehrtätigkeit von den Geistlichen nicht bloß im Interesse seiner Kirche vollzogen wird, sondern auch einen vom Staate bei Begründung des Volksschulwesens ins Auge gefaßten Zwecke gewidmet ist, so steht der *Geistliche* als Religionslehrer an einer Volksschule nicht bloß zu seinen geistlichen Oberen in Beziehung, sondern er hat in den staatlichen Schul*aufsichts*behörden nach Maßgabe der denselben zustehenden Amtsbefugnisse amtliche Vorgesetzte zu erkennen“. (*Stingl* p. 657.)

[1]) Die M.E. vom 24. Juli 1833 sagt, daß die staatlichen Schulinspektoren in Sachen des Religionsunterrichts unmittelbar der Oberleitung der kirchlichen Stellen ihrer Konfession untergeben sind. Eine solche Anordnung ist zwecklos. Denn die staatlichen Schulinspektoren als solche haben mit dem Religionsunterrichte gar nichts zu tun. — Vgl. auch Art. 113 Schulgesetzentwurf von 1867. — *Permaneder* p. 361 sagt ebenso unrichtig, daß *der Pfarrer als Lokalschulinspektor* den Religionsunterricht leite. Freilich nimmt in der Praxis meist der Lokalschulinspektor sich um diesen Unterricht an, aber in seiner Eigenschaft als Pfarrer und Beauftragter der kirchlichen Behörden.

[2]) Vgl. hierzu auch *Seydel* VI p. 355ff. 382. — Über die rechtliche Natur der Konkordate siehe *Seydel* VI p. 7 Anm. 3. *Schulze* p. 56ff.

fang des Rechtes der Kirchen am Glaubensunterrichte gar nicht zum Ausdrucke gelangt[1]).

In der Anschließung des Religionsunterrichts an die Volksschule liegt von selbst, daß den Glaubensgesellschaften der Realbedarf, wie Schulräume — beleuchtet, beheizt, gereinigt — und Schulgeräte, kostenlos zur Verfügung steht[2]). *Heimberger*[3]) sagt zwar: „Eigentlich haben daher die Religionsgesellschaften auch den Realbedarf für den Religionsunterricht zu beschaffen. Wenn in Wirklichkeit dennoch die Gemeinden Lokal, Beheizung u. s. w. stellen, so ist dies freier Wille oder beruht auf besonderen Rechtsverhältnissen (Herkommen etc.).“ Aber die von ihm gegebene Begründung ist unklar; ohne Unterschied, ob die Gemeinde oder der Staat in erster Linie die Kosten der Volksschule trägt, hat der Kostenpflichtige eben den Bedarf der Volksschule als ganzes, d. h. so wie der Staat sie organisiert hat, zu tragen, also auch jene Kosten, die daraus entstehen, daß die Schuleinrichtungen nach staatlicher Anordnung für den Religionsunterricht benützt werden dürfen. Dagegen erteilen die Diener der Glaubensgesellschaften — mangels besonderer gesetzlicher Vorschriften — den Religionsunterricht unentgeltlich; freilich wäre es entsprechender, auch für die geistlichen Religionslehrer an der Schule eine *Remuneration* gesetzlich vorzusehen, zumal der Staat sein dringendes Interesse an dem Religionsunterricht so über alles Maß betont und die Diener der Glaubensgesellschaften nicht zwingen[4])

---

[1]) Auch für die Benützung eines vom Staate sonst nicht beanstandeten Buches im Religionsunterrichte der Schule bedarf die Kirche nicht noch der spezielleren Zustimmung des Staates. Etwas anderes wäre es, wenn die Kinder zur Anschaffung eines solchen Buches gezwungen werden sollten und könnten. — Vgl. in „Volksschulwesen und Kirche“ die dort abgedruckten M.E. M.E. bezüglich der Katechismusfrage. — Siehe auch allerhöchste Entschließung vom 30. März (8. April) 1852 Ziff. 23, 9. Oktober 1854 Ziff. 15. — *Silbernagl* p. 309.

[2]) Vgl. auch pfälz. Regierungsausschreiben vom 12. April 1882. „Als Lokal muß (sc. für den Religionsunterricht der Schüler, welche die Schule einer anderen Konfession besuchen), wo kein anderes entsprechendes Lokal verfügbar wird, der Schulsaal . . . zur Verfügung gestellt werden.“

[3]) *Heimberger* p. 129.

[4]) Es wurde schon früher hervorgehoben, daß es unzulässig ist, wenn der Staat den Kirchen befiehlt, an Schulpflichtige Religionsunterricht zu er-

kann, an der Volksschule in der Religion zu unterweisen. Die oft gehörte Begründung, die Geistlichen hätten den Religionsunterricht unentgeltlich zu entrichten, weil er ihre Amtspflicht sei[1]), ist nicht stichhaltig, weil sich diese Amtspflicht nicht auf die staatlichen Schulen bezieht. Der Staat kann es auch nicht *für sich* geltend machen, wenn die christlichen Kirchen von alters her die Unentgeltlichkeit allen Unterrichts zum Prinzip gehabt haben.

---

teilen — sei es in der Schule oder in der Kirche (Christenlehre) — und die Kosten hierfür aufzubringen. Vgl. aber z. B. Verordnung vom 26. Februar 1838.

[1]) Vgl. M.E. vom 26. September 1824 (Unentgeltliche Katechisation, weil diese kirchlicher Unterricht sei); V.G.H E. vom 11. August 1882 (IV p. 119), vom 16. Oktober 1889 (XI p. 493) (keine Erstattung der Kosten für Religionsunterricht). Siehe auch die Ausführungen der Staatsregierung über die Kosten des Religionsunterrichtes gelegentlich der Beratung des Schulbedarfsgesetzes 1902 bei *Seiler* p. 262f.; auch *Seydel* VI p. 444. *Mayer* p. 231; *Stingl* p. 648; *Wand-Wagner* p. 431. — Daß unter bestimmten Umständen Kosten des Religionsunterrichts bei Fassionen in die Lasten der Pfarrei aufgenommen werden dürfen, siehe bei *Seeberger* p. 515 (M E. vom 17. März 1884).

B. Die Beziehung der übrigen Unterrichtsfächer zur Religion und Sittlichkeit.

Der Inhalt des Lehrplanes von 1811 befiehlt, daß auch der Lehrstoff außerhalb des eigentlichen Religionsunterrichts von religiös-sittlichem Geiste durchdrungen sein soll. Der Lehrer hat bei Gelegenheit irgend welchen Unterrichts — ABC und Einmaleins nicht ausgenommen — auf die religiösen Morallehren, welche die Grundlagen der gegenwärtigen Kultur bilden, möglichst oft Bezug zu nehmen und so auf die Gesinnung der Schüler zu wirken. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß es sich nach Sinn und Wortlaut des Lehrplanes für den Staat nicht um eine spezifisch konfessionelle Färbung des gesamten Volksschulunterrichtes handelte, und daß eine solche auch nicht durchführbar gewesen wäre, sondern daß der Staat in den religiös-philosophischen Ausführungen des alten Lehrplanes — ebenso wie in späteren Anordnungen[1]) — seinem eigenen Sittlichkeitsideal Ausdruck verlieh, das bei den fortbestehenden nahen Verbindungen von Staat und Kirche zwar eine religiöse Richtung zeigt[2]), aber doch seit der Zulassung mehrerer Glaubensgesellschaften die einseitig konfessionelle Tendenz verloren hat. Auch nach der Verfassung können daher die einzelnen Glaubensgesellschaften keine Rechte auf den Volksschulunterricht als Ganzes herleiten, weil sich die befohlene Beziehung des Unterrichts zur Religion gar nicht bis zur Beachtung konfessioneller Ver-

[1]) Vgl. z B. M.E. vom 27. März 1869, welche die Berücksichtigung der religiös-sittlichen Bildung der Jugend bei allen Unterrichtsgegenständen verlangt. — Nach M.E. vom 28. Februar 1854 soll die Liebe zum Landesherrn vom *religiösen* Standpunkt aus eingeflößt werden.

[2]) In den Schulverordnungen kehrt die Redewendung immer wieder, daß der vorzüglichste Gegenstand des Unterrichts die *Religions- und Sittenlehre sei.*

schiedenheiten erstreckt. Dagegen ist daran zu erinnern, daß jene „ethischen Forderungen im rechtlichen Gewande“, soweit sie mit Religion verknüpft sind, vom Staate infolge der verfassungsmäßigen Garantien nur gegenüber solchen Schülern betont werden können, die von zu Hause aus überhaupt religiös *erzogen* werden sollen. Die bloße Tatsache, daß die Schüler einer bestimmten Konfession angehören, rechtfertigt für sich allein religiöse Exkursionen des Lehrers noch nicht. Auch darf das *konfessionelle* Gewissen in keiner Weise unter solchen allgemein religiösen Ausführungen leiden, welche daher sehr wenig für eine öffentliche Schule sich eignen. Seit der Verfassung kann kein staatlicher Zwang mit irgend etwas, das mit Religion zusammenhängt, verbunden sein, der Staat wird daher seine religiös-moralischen Absichten in den Volksschulen nur nebenbei und ohne Verbindlichkeit für den Schüler fördern können.

Wollte man aber sagen, das staatliche Gesetz habe beabsichtigt, oder doch nicht verboten, daß alle Volksschulunterweisung auf den Nachweis der Wahrheit einer *bestimmten Konfession* hinauszulaufen habe, also der Unterricht im Wissen auf die Bestätigung der Glaubenslehren der Konfession hinzielen solle, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß damit ein öffentliches Volksschulsystem unmöglich würde und überdies, seit der Verfassung, jeder Schulzwang überhaupt. Ein solcher Unterricht wäre von dem religiösen Volksunterrichte des § 38d, welcher innere Kirchenangelegenheit ist, nicht mehr zu trennen. Alle Ergebnisse, wie wir sie bezüglich des Religionsunterrichtes niedergelegt haben, würden für den Volksschulunterricht als solchen gelten. Das Recht des Staates würde im Grunde darauf hinauslaufen, daß er die Kosten der Schulen trägt, ohne ein entscheidendes Wort im Unterrichtswesen zu haben. Ein staatliches öffentliches Schulwesen ist nur dann denkbar, wenn der Lehrstoff außerhalb des Religionsunterrichtes — nicht konfessionell behandelt werden *darf*[1]), mögen nun nur Schüler *einer* Konfession an einer Schule in Frage kommen, oder mehrerer oder keiner Konfession.

---

[1]) Vgl. § 39 Rel.Ed., Art. V Abs. 4 Konkord.

Denn wir haben davon auszugehen, daß der Staat eine *eigene* Sittlichkeit hat und an seinen Volksschulen lehrt. Nähme man an, diese Sittlichkeit sei identisch mit der seiner Kirchen, so haben die Kirchen, welchen in der Verfassung[1]) die Aufsicht über die Sittlichkeit gewährt ist, das Recht überall da, wo der Staat Sittlichkeit von seinen Untertanen verlangt, zu sagen, daß dies ihr alleiniger Wirkungskreis ist und der Staat nur in kirchlichem Dienste zur Sittlichkeit mitwirke. Der Staat kann in diesem Falle in seinem Volksschullehrplane nicht als Endziel die moralische Erziehung hinstellen, ohne zugleich die Herrschaft der Glaubensgesellschaften über seine Schulen zu setzen. Aber wo wäre denn der Sinn des *öffentlichen* Volksschulwesens, wenn der Staat durch dieses nicht eigene Interessen schaffen und fördern konnte oder wollte, sondern ihm keinen anderen Inhalt als die Zwecke der konzessionierten Konfessionen gab?

In Wirklichkeit sind jene Rechtsanschauungen[2]) unrichtig, welche den Kirchen die Befugnis geben, die gesamte Volksschule in bezug auf ihren sittlichen Stand und Erfolg zu kontrollieren. Wenn der Staat den Glaubensgesellschaften die Förderung der Sittlichkeit als eigene Angelegenheit zugesprochen hat, so ist damit nur die Sittlichkeit gemeint, welche durch das betreffende Bekenntnis verfolgt wird[3]). Das geht

---

[1]) Vgl. kurf. Entschließung vom 26. November 1804. — Der Lehrplan von 1811 ordnete ein und dieselben Lehrbücher für Schüler aller Glaubensrichtungen an. Die heute noch befolgte M.E. vom 30. April 1861 trennte dagegen die Lehrbücher in katholische und protestantische, was sehr bedenklich ist, obwohl dadurch der Unterricht noch nicht ohne weiteres konfessionell gefärbt sein muß. Im letzteren Falle hätten die kirchlichen Oberbehörden u. a das Recht der Kontrolle der konfessionell-religiösen Tendenz dieser Bücher. Siehe auch *Seydel* VI p. 417 (der unrichtigerweise die konfessionelle Färbung des übrigen Unterrichts zuläßt, wenn er nur von Kindern des nämlichen *Bekenntnisses* besucht wird). *Mayer* p. 225, 227.

[2]) Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen *Stingls* p. 651 ff., auch *Wand-Wagner* p. 417. — Die Freisinger Denkschrift betont den Anspruch der Bischöfe, in Person oder durch Bevollmächtigte die Volksschule zu visitieren, und auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen zu dringen.

[3]) Mit derselben allgemeinen Begründung, daß die Kirche allein für Sittlichkeit zuständig sei, ließe sich die kirchliche Aufsicht und Leitung über

aus § 38 und 39 Rel.Ed. hervor; § 38 führt nicht die Sittlichkeit als solche unter den inneren Kirchenangelegenheiten auf, und § 39 sagt, daß aus § 38 den Kirchen das Recht zustehe, Religion und Sittlichkeit zu beaufsichtigen; also nur im Umfange des § 38 wacht die Kirche über die Sittlichkeit. Demnach bedeutet auch die Bestimmung des Konkordates[1]), die Bischöfe haben das Recht, die Sittenlehre an den öffentlichen Schulen zu überwachen, nicht mehr, als daß sie den Religionsunterricht überwachen dürfen, welcher allein der Platz für die konfessionelle Sittenlehre und die Kontrolle des sittlichen Lebens ist. Neben der konfessionellen Sittlichkeit aber gibt es noch viele sittliche Zwecke, wie Gesetzlichkeit, Sparsamkeit, Reinlichkeit etc., die den Glaubensgesellschaften als solchen fremd sind und für die der Staat z. B. durch seine Schulen sorgen kann. Auch die allgemeine religiöse Moral des alten Lehrplanes fällt schon in das Gebiet des Staates; in der öffentlichen Zwangs-Volksschule diesen religiös-sittlichen Zweck zu verfolgen, ist allerdings, wie oben erwähnt, wegen der weitergehenden Garantien der Verfassung gegenüber den Untertanen nicht am Platze. Auf keinen Fall aber haben die Glaubensgesellschaften einen rechtlichen Anspruch der Beaufsichtigung etc. des gesamten Volksschulunterrichts[2]), sei es nach dessen sittlichem, erzieherischem oder sonstwie benanntem Inhalte.

---

alle denkbaren Einrichtungen, z. B Kunstausstellungen, Theater, Schwimmanstalten, Besserungshäuser, rechtfertigen und bei jeder sittlichen Anregung von dritter Seite wäre das Monopol der Kirche verletzt.

[1]) Art. V 4. „Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden."

[2]) Z. B haben die Bischöfe keinen Anspruch, auch die Lehrbücher, die nicht für den Religionsunterricht bestimmt sind, ihrer Zensur zu unterwerfen, wie die Freisinger Denkschrift meinte. — Natürlich sind die kirchlichen Oberbehörden nicht gehindert, Beobachtungen bezüglich des Volksschulwesens und unverbindliche Verbesserungsvorschläge an zuständiger Stelle mitzuteilen — Die bischöflichen Ordinariate verlangen von ihren Pfarrern, daß sie in den alljährlichen Seelsorgeberichte auch über die Schulen referieren. Vgl. *Permaneder* p. 478.

C. Die religiösen Übungen.

Es war von jeher an den Volksschulen herkömmlich, den Zwang, der gegenüber den schulpflichtigen Kindern zum Besuche des Religionsunterrichts ausgeübt wurde, auch auf die Teilnahme der Volksschüler an den religiösen Übungen ihres Bekenntnisses[1]) auszudehnen. Da die maßgebenden Vorschriften des bayerischen Schulwesens wie überhaupt nur *Unterricht,* so auch nur Religions*lehre,* anbefohlen, aber niemals die Vornahme religiöser Übungen in die Schulpflicht eingestellt hatten[2]), suchte man die Fortexistenz dieses Restes staatlicher Glaubenspolizei[3]) zu rechtfertigen, indem man darauf hinwies, die Schulen seien nach der Ausdrucksweise zahlreicher Schulverordnungen „Unterrichts- und *Erziehungs*anstalten"[4]), so daß der Schüler auch zur Erfüllung seiner

---

[1]) Z. B. Empfang der Sakramente, Gottesdienst, Gebete, Bittgänge. Siehe *Stingl* p. 448, p. 653ff., *Seeberger* p 329, *Wand-Wagner* p. 416. — Eine Zeitlang war sogar als Ende der Werktagsschulpflicht der Protestanten der Zeitpunkt ihrer Konfirmation festgesetzt. — Die M.E. vom 18. Februar 1815 sagt, die Konfirmation gehe den Pfarr- und Schulsprengel zugleich an.

[2]) Vgl. *Mayer* p. 212, 215; *Seydel* VI p. 149ff., 382f. etc.

[3]) Man wird unwillkürlich an die Zeiten des Mandates vom 30. Juni 1779 erinnert, welches den Besuch des Gottesdienstes befiehlt und eventuell „Prostitution der Kinder und Dienstboten durch Gerichtsdiener zum Gottesdienste" androht.

[4]) Diese Redewendung sagt eigentlich nichts juristisch verwertbares. Die Schule ist eben Erziehungsanstalt, weil der Unterricht ein Teil der Erziehung, ein Mittel zur Erziehung, also Erziehung die gewünschte Folge des Unterrichts ist. Ein gewisser Nachdruck wird dem Erziehungszweck durch die Zulässigkeit von Schulstrafen gegeben. — Sollten auch Vergehen außerhalb der Schule der Disziplinargewalt der Schule unterstehen, so muß nach unserer Ansicht eine solche Ausdehnung der Schulbefugnis genau festgesetzt sein. Immer aber wird es sich hierbei um *Verbote* außerhalb der Schule, nicht um Anordnung positiver *Betätigungen* handeln. Vgl. z. B. P.Str.G.B. Art. 56. (Besuch öffentlicher Tänze und Wirtshäuser). — *Stingl* p. 723f.,

christlichen Pflichten, die der Religionsunterricht der Schule ihm bekannt macht, durch die *Schule* angehalten werden könne, auch wenn kein ausdrückliches Gesetz hierüber erlassen sei[1]). Die Resultate unserer eingehenden Untersuchungen bezüglich des Religionsunterrichtes gestatten uns, an dieser Stelle nur mehr kurz darauf hinzuweisen, daß von irgend einem *Zwange* in irgend einem Zweige der religiösen Erziehung seit der Verfassung[2]) keine Rede mehr sein kann. Es handelt sich also höchstens darum, daß die Kirchen, denen die Erlaubnis zur Erteilung von Religionsunterricht in den Schulen gegeben ist, jene Kinder, welche diesen Unterricht besuchen, auf ihre kirchlichen Verpflichtungen zur Anteilnahme an den religiösen Übungen aufmerksam machen[3]), und daß der Staat mit seinem Schulunterricht gewisse Rücksichten nehmen kann, welche die Erfüllung solcher religiöser Betätigungen für Kirche und Schüler erleichtern.

---

727 f. bringt eine ungefähre Aufzählung solcher Vergehen außerhalb der Schule, auf welche sich seiner Ansicht nach die Schuldisziplin der Schule erstreckt.

[1]) Die religiösen Übungen an den Schulen sind meist in den Kreislehrordnungen oder durch die kirchlichen Oberbehörden befohlen; einzelne Übungen sind auch von höheren Instanzen angeordnet, z. B. durch M.E. vom 1. März 1887 (Teilnahme der Schulkinder an patriotischen Gottesdiensten); selbst im Verordnungswege: Verordnung vom 31. Dezember 1890 (Gottesdienst am Anfange und Schluß des Schuljahrs). —

[2]) Siehe auch bei *Seydel* VI p. 354, daß die Verfassung den Kirchen kein Recht zur Anordnung von religiösen Betätigungen an den Schulen gibt. — Die M.E. vom 8. April 1852 Ziff. 21 ist haltlos. — Der Volksschulgesetzentwurf 1867 ordnete zwar auch ein religiös-sittliches *Leben* an den Volksschulen an, und dessen Überwachung durch die kirchlichen Oberbehörden, in der Annahme dadurch dem bisherigen Rechtszustande zu entsprechen, aber die Kammer der Abgeordneten beseitigte die Erwähnung des religiös-sittlichen *Lebens*, näheres bei *Seydel* VI p. 382.

[3]) Die M.E. vom 8. Juni 1854 lehnte einen weltlichen Zwang (Vorführung) für seelsorgerische Zwecke ab. Vgl. *Reger* p. 123. Vgl. V.G.H.E. I p. 109, V p. 107. Es liegt ein Widersinn darin, die Verordnungen über *Schul*versäumnisse auf die Vernachlässigung kirchlicher Übungen anzuwenden.